

Einführung in das Kapitalertragsteuerrecht

Autor: Prof. Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Inhaltsverzeichnis

	Anm.		Anm.
A. Überblick zu §§ 43–45e		E. Verhältnis des Steuerabzugs zu anderen Vorschriften	
I. Systematik des Kapitalertragsteuer-Abzugs	1	I. Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG	20
II. Arten der Kapitalertragsteuer	2	II. Verhältnis zu anderen nationalen Vorschriften	
III. Regelungsinhalt der §§ 43–45e		1. Verhältnis zum KStG und zur AO	21
1. Übersicht über die Regelungen der §§ 43–45e	3	2. Verhältnis zum InvStG	22
2. Regelungsinhalt der §§ 43–45e im Einzelnen	4	III. Verhältnis zu den Doppelbesteuerungsabkommen	
3. Übergreifende Regelungen	5	1. Grundzüge der DBA-Regelungen für Kapitalerträge	23
B. Rechtsentwicklung der §§ 43–45e	6	2. DBA-Sonderregelungen für Kapitalerträge in bestimmten Fällen	24
C. Bedeutung der Kapitalertragsteuer		F. Zurechnung der Kapitalerträge	25
I. Wesen der Kapitalertragsteuer		G. Ermittlung der abzugspflichtigen Kapitalerträge	26
1. Rechtsnatur der Kapitalertragsteuer	7	H. Verfahrensfragen	
2. Quellensteuercharakter der Kapitalertragsteuer	8	I. Einbehalten, Anmelden und Abführen der Kapitalertragsteuer	
3. Objektsteuermerkmale der Kapitalertragsteuer	9	1. Einbehalten der Kapitalertragsteuer (§ 44)	27
II. Verfassungsmäßigkeit der Kapitalertragsbesteuerung	10	2. Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Abs. 1)	28
III. Aspekte der Kapitalbesteuerung innerhalb der EU	11	II. Kapitalertragsteuer-Bescheinigung (§ 45a Abs. 2–6)	29
D. Geltungsbereich der Kapitalertragsteuer-Vorschriften		III. Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a)	30
I. Sachlicher Geltungsbereich	15	IV. Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 1	
II. Persönlicher Geltungsbereich	16	1. Erstattung nach § 44b Abs. 1	31
III. Anwendung bei Auslandsbeziehungen	17		

	Anm.		Anm.
2. Erstattung nach § 44b		4. Erstattung nach DBA . . .	34
Abs. 5	32	V. Prüfungsvorbehalt der Fi-	
3. Erstattung nach § 37		nanzverwaltung	35
Abs. 2 AO	33		

A. Überblick zu §§ 43–45e

Schrifttum: SCHENK/BUSCH, Eine neue Kapitalsteuer für Deutschland, DStR 2005, 1254; WELLING/RICHTER, Verfassungsbindung und Gestaltungsspielraum des Steuergesetzgebers, FR 2006, 243; ENGLISCH, Verfassungsrechtliche und steuersystematische Kritik der Abgeltungsteuer, StuW 2007, 221; HEY, Verletzung fundamentaler Besteuerungsprinzipien durch Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BB 2007, 1303; KOLLRUSS, Steuersatzspreizung bei Familienunternehmen – das Zusammenspiel von Abgeltungsteuer und Zinsschranke, GmbHR 2007, 1133; RONIG, Kapitalertragsteuer (ab 2009), LSW Gr. 4/189, 1–22 (10/2007); HAHNE/KRAUSE, Geplante Änderungen bei der Abgeltungsteuer im Jahressteuergesetz 2009 und Auswirkungen auf die Steuerplanung – Eine Analyse der geplanten Neuregelungen bei der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte im Entwurf des JStG 2009, DStR 2008, 1724; HAISCH/DANZ, JStG 2009 – Beabsichtigte Änderungen bei der Vermögensanlage, DStZ 2008, 392; HARENBERG, Kapitaleinkünfte und Abgeltungsteuer, StbJb. 2007/2008, 61; KRACHT, Auslandsanlagen-Schwierigkeiten unter der Abgeltungsteuer, PISStB 2008, 103; KRACHT, Abgeltungsteuer: Neue Zeitrechnung für die Rendite bei der Geldanlage, NWB F. 2, 9883; KRACHT, Renditeschub durch Anleihen mit fiktiver Quellensteuer, PFB 2008, 314; NUSSER, Abgeltungsteuer und Einkommensteuererklärung, NWB, Beratung Aktuell, 2008, 2207; STRAHL, Abgeltungsteuer aus Sicht mittelständischer Unternehmen, Ubg. 2008, 143; DINKELBACH, Offene Fragen und Ungereimtheiten bei den Kapitaleinkünften nach der Unternehmenssteuerreform, DB 2009, 870; EBNER, Änderungen für Investmentfonds, NWB 2009, 2003; HAISCH, Umwandlung, Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren, Ubg. 2009, 96; HALBERSTADT/SURETH/VOSS, Der Einfluss der Abgeltungsteuer auf die Vorteilhaftigkeit von Anlagen in Genussscheine und Aktien, WPg. 2009, 373; HECHTNER/HUNDSDORFER, Schuldenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, StuW 2009, 23; HÖRING, Das Ertragsausgleichsverfahren bei ausländischen Investmentvermögen – kritische Würdigung des BMF-Schreibens vom 18.8.2009, DStZ 2010, 84; KORN, C., Ausgaben und Verluste bei Anteilen an Kapitalgesellschaften in Teileinkünfteverfahren und Abgeltungsteuer, DStR 2009, 2509; MEILICKE, Die Neuregelung der Besteuerung des Bezugsrechts, DB 2009, 476; ROSE/SCHOLZ/ZÖLLER, Das „Qualifizierte Bankkonto“ (QBK) zur steuerlichen Gleichbelastung von Kapitaleinkünften, StuW 2009, 232; SCHARL, Sonderprobleme der Abgeltungsteuer bei Veräußerung oder Einlösung von Forderungen, DB 2009, 532; SCHMITT, Die neue Besteuerung der Kapitalerträge – Systemwechsel hin zur Abgeltungsteuer, Stbg. 2009, 55; STEINLEIN, Abgeltungsteuer und Kapitalmaßnahmen: Änderung durch das Jahressteuergesetz 2009, DStR 2009, 510; WORGULLA, Die Unterbeteiligung an Kapitalgesellschaften im System der Abgeltungsteuer, DB 2009, 1146; HARENBERG, Lexikon zur Abgeltungsteuer, NWB Beilage 2010 zu Nr. 13; HARENBERG/ZÖLLER, Abgeltungsteuer 2010, 2. Aufl. Herne/Berlin 2010; Loos, Ist die Einschränkung der Verrechnungsfähigkeit von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien im Privatvermögen (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG) verfassungskonform?, DStZ 2010, 78; MUSIL, Abzugsbeschränkungen bei der Abgeltungsteuer als steuersystematisches und verfassungsrechtliches Problem, FR 2010, 149; RONIG, Einzelfragen zur Abgeltungsteuer – Anm. zum BMF-Schreiben vom 22.12.2009, DB 2010, 128; ZANZINGER, Besteuerung des nicht gewerblichen Stillhalters bei Optionsgeschäften, DStR 2010, 149.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 26.3.1975, BStBl. I 1975, 479 (betr. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 [BGBl. II 1972, 1022; BGBl. I 1972, 519]); v. 1.3.1994, BStBl. I 1994, 203 (betr. Entlastung von deutscher Kapitalertragsteuer von Dividenden und bestimmten anderen Kapitalerträgen gem. § 44d EStG, den Doppelbesteuerungsabkommen [DBA] oder sonstigen zwischenstaatlichen Abkommen); v. 5.11.2002, BStBl. I 2002, 1346 (betr. Einzelfragen bei Entrichtung, Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer [§§ 44–44c EStG]); v. 2.7.2008, BStBl. I 2008, 687 (betr. Änderung der Freistellungsaufträge aufgrund der Unternehmensteuerreform 2008); v. 27.4.2009, StEK EStG § 43 Nr. 105 (betr. Abstandnahme vom Steuerabzug bei losen Personenzusammenschlüssen); v. 20.5.2009, BStBl. I 2009, 645 (betr. Entlastung von Abzugsteuern aufgrund

von Doppelbesteuerungsabkommen [DBA] nach dem Kontrollmeldeverfahren – Erstreckung auf Kapitalerträge gemäß § 50d Abs. 6 EStG; v. 22.12.2009, BStBl. I 2010, 93 (betr. Einzelfragen zur Abgeltungsteuer); OFD Münster v. 28.7.2008, EStG-Kartei NRW DBA Allgemeines Nr. 805 (betr. Quellensteuersätze bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen).

1

I. Systematik des Kapitalertragsteuer-Abzugs

Bereits seit 1920 hält es der Gesetzgeber zur Sicherung des StAufkommens für erforderlich, die ESt. bzw. KSt. auf bestimmte Einnahmen aus Kapitalvermögen im StAbzugsverfahren zu erheben. Seitdem ist die StErhebung im Bereich der Kapitaleinkünfte durch den StAbzug vom Kapital geprägt. Die verfahrensrechtl. Vorschriften dazu finden sich in §§ 43–45e. Die KapErtrSt. ist – wie die LSt. – keine eigenständige Steuerart, sondern eine besondere Erhebungsform der ESt. oder KSt. (BFH v. 14.2.1973 – I R 77/71, BStBl. II 1973, 452) auf Kapitalerträge. Seit 1.1.2009 hat der StAbzug im Bereich privater Kapitalerträge, zu denen ab 2009 auch die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen und Einlösung von Wertpapieren gehören, gem. § 43 Abs. 5 abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer). Die dem StAbzug unterlegenen Kapitalerträge sind in der Folge nicht mehr mit der StErklärung zu deklarieren. Der systematische Aufbau der Vorschriften – soweit überhaupt von einer systematischen Regelung gesprochen werden kann – orientiert sich an den unterschiedlichen Arten der Kapitalerträge. Seit 2009 sind die gesetzlichen Vorschriften zudem vom Bestreben des Gesetzgebers geprägt, durch den abgeltenden StAbzug möglichst viele Veranlagungsfälle zu vermeiden.

2

II. Arten der Kapitalertragsteuer

Im Hinblick auf die seit 2009 bestehenden Erhebungsmodalitäten lässt sich die KapErtrSt. heute noch in zwei Arten einteilen, und zwar in die KapErtrSt. mit und ohne abgeltende Wirkung.

Steuerabzug mit Abgeltungswirkung: Soweit die KapErtrSt. auf private Kapitalerträge iSd. § 20 erhoben wird, hat sie nach § 43 Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf die ESt. abgeltende Wirkung. Die dem StAbzug unterlegenen Erträge müssen grds. nicht mehr erklärt und veranlagt werden. Die Abgeltungswirkung des StAbzugs im Hinblick auf die ESt. tritt nunmehr sowohl bei unbeschränkt als auch beschränkt Stpfl. (§ 50 Abs. 2 Satz 1) ein.

Die KapErtrSt. auf private Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4, 6–7, 8–12 sowie Satz 2 (Gewinnausschüttungen, Zinsen und Veräußerungs- und Einlösungsgewinne) wird ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des StSchuldners, also des Gläubigers der Kapitalerträge, von der Gesamtsumme der zu einem bestimmten Zeitpunkt zufließenden Kapitalerträge erhoben. Sie ist im Zuflusszeitpunkt vom Schuldner oder der auszahlenden oder den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle einzubehalten, anzumelden und abzuführen, ohne dass die endberechtigten Gläubiger (zB Anteilsinhaber, Wertpapierinhaber) bekannt sein müssen.

Die KapErtrSt. hat zwei Unterarten:

- die allgemeine KapErtrSt. von 25% auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4, Nr. 6–7a und Nr. 8–12 sowie Satz 2 und

- die besondere KapErtrSt. von 15% auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c iVm. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Gewinnzuführungen an Gewährträger iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10).

Zu den dem StAbzug unterliegenden Kapitalerträgen gehören nach § 43 Abs. 1 Satz 2 auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben oder an Stelle der in Satz 1 Nr. 1–12 bezeichneten Kapitalerträgen gewährt werden (§ 20 Abs. 3).

Steuerabzug mit Vorauszahlungswirkung: Kapitalerträge, die aus Kapitalanlagen erzielt werden, die im BV gehaltenen werden, unterliegen in gleichem Maße dem StAbzug wie private Erträge. Der StAbzug hat in diesen Fällen nach § 43 Abs. 5 Satz 2 allerdings keine abgeltende, sondern – wie vor 2009 – lediglich die Wirkung einer StVorauszahlung. Die KapErtrSt. wird in diesen Fällen auf die JahresESt. angerechnet.

► *Steuerabzug bei Kleinstsparern:* StPfl. mit einem persönlichen StSatz unter 25% haben auf Antrag die Möglichkeit, die dem StAbzug unterlegenen Erträge in die EStVeranlagung einzubringen (Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6). Der von den zum StAbzug verpflichteten Stellen vorgenommene StEinbehalt hat in diesen Fällen ebenfalls Vorauszahlungscharakter. Die Kapitalerträge werden ausnahmsweise in die allgemeine StVeranlagung einbezogen und unterliegen dem dann individuellen StTarif. Die einbehaltene KapErtrSt. wird in diesen Fällen ebenfalls auf die JahresEStSchuld angerechnet.

► *Steuerabzug auf Versicherungserträge:* Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 unterliegen auch Kapitalerträge aus der Anlage der in den Versicherungsprämien enthaltenen Sparanteile aus kapitalbildenden Lebensversicherungen in Höhe der vollen Differenz zwischen ausgezahlter Versicherungsleistung und eingezahlten Prämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 6) dem StAbzug von 25%, sofern der Versicherungsvertrag nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt, ist materiell-rechtl. nur die Hälfte des Differenzbetrags ertragstpl. (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2). Gleichwohl hat das Versicherungsunternehmen vom vollen Differenzbetrag den StAbzug vorzunehmen. In diesem Fall hat der StAbzug allerdings keine Abgeltungswirkung. Der Auszahlungsvorgang ist mit der StErklärung zu deklarieren. Der hälftige Differenzbetrag unterliegt dem individuellen StSatz. Die KapErtrSt. hat hier ebenfalls nur Vorauszahlungswirkung und wird auf die JahresEStSchuld angerechnet.

► *Steuerabzug bei missbräuchlichen Finanzierungsgestaltungen:* Von der Abgeltungswirkung des § 43 Abs. 5 Satz 1 sind Kapitalerträge ausgenommen, bei denen die private Kapitalanlage in einem missbräuchlichen Finanzierungszusammenhang iSd. § 32d Abs. 2 Nr. 1 steht. Die privaten Kapitalerträge in Form von Zinsen und Erträgen aus stiller Beteiligung sind in diesen Fällen in die Veranlagung einzubeziehen und dem individuellen StSatz zu unterwerfen. Die von den Verpflichteten einbehalten KapErtrSt. wird auf die StSchuld angerechnet.

► *Steuerabzug in sog. Opt-Out-Fällen:* Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Gewinnausschüttungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Liquidationsraten nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 auf Antrag dem Abgeltungsteuersystem für 5 Jahre zu entziehen. Auch in diesen Fällen sind die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Erträge auszahlenden Stellen zwar zum StEinbehalt verpflichtet, doch hat der StAbzug keine abgeltende Wirkung. Die Erträge gehen vielmehr unter Anrechnung der KapErtrSt. in die allgemeine Veranlagung zur ESt. ein.

Wirkung des Steuerabzugs bei einzelnen Kapitalerträgen:

Art der Kapitalerträge	Steuerabzug mit Abgeltungswirkung	Steuerabzug ohne Abgeltungswirkung	Abzugsverpflichteter	Veranlagung		Rechtsgrundlagen
				Pflichtveranlagung	Wahlveranlagung	
in- und ausländ. Beteiligungserträge, zB Dividenden, Gewinnausschüttungen	ja		Schuldner der Erträge, zB AG, GmbH; bei ausländ. Erträgen die inländ. auszahlende Stelle	möglich		§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2; § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2
Erträge aus stiller Beteiligung, partiarischen Darlehen	ja		Schuldner der Erträge	möglich		§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 44 Abs. 1 Satz 3; § 20 Abs. 1 Nr. 4
Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen	ja	ja unter den Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 1	auszahlende Stelle (Kreditinstitut)	möglich	ja, wenn die Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 vorliegen	§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 7, 44 Abs. 1 Satz 3; § 20 Abs. 1 Nr. 7
Erstattungszinsen des FA, Zinsen aus Privatdarlehen	kein StrAbzug	kein StrAbzug			ja	§ 20 Abs. 1 Nr. 7, § 32d Abs. 3
Versicherungserträge	ja vom vollen Differenzbetrag		Versicherungsunternehmen	möglich		§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. Nr. 4, 44 Abs. 1 Satz 3; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6
Veräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne	ja		ausführendes Kreditinstitut	möglich		§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 -12, 44 Abs. 1 Satz 3; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–8

Art der Kapitalerträge	Steuerabzug mit Abgeltungswirkung	Steuerabzug ohne Abgeltungswirkung	Abzugsverpflichteter	Veranlagung		Rechtsgrundlagen
				Pflichtveranlagung	Wahlveranlagung	
Einnahmen aus Stillhaltengeschäften	ja		ausführendes Kreditinstitut		möglich	§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 44 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 Nr. 11
Erträge aus im Ausland verwahrt und verwalteten Kapitalanlagen	kein StAbzug	kein StAbzug	—	ja		§ 20 Abs. 1 und 2
Einnahmen einer kstpf. Körperschaft iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 Buchst. a	ja (§ 32 Abs. 1 KStG) Steuersatz 15%	ja (§ 32 Abs. 2 KStG)	Schuldner der Erträge	—	—	§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a und 7b, § 20 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 Buchst. a
Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b	ja		Trägerkörperschaft	—	—	§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c, § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b
Erträge aus im BV gehaltenen Kapitalanlagen		ja	Schuldner der Erträge, auszahlende oder ausführende Kreditinstitut ausführende	ja		§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–12, 44 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 8

III. Regelungsinhalt der §§ 43–45e

3 1. Übersicht über die Regelungen der §§ 43–45e

EST.-Vorschrift	Regelungsinhalt
§ 43	Umfang der Kapitalerträge mit StAbzug und ergänzende Regelungen ua. zur Abgeltungswirkung
§ 43a	Steuersätze, Bemessungsgrundlagen und Verrechnungstöpfе für unterjährige Verrechnung positiver und negativer Kapitalerträge durch die inländ. auszahlenden oder ausführenden Kreditinstitute
§ 43b	Bemessung der KapErtrSt. in Mutter-Tochter-Fällen
§ 44	Regelungen zum Einbehalt und zur Entrichtung der KapErtrSt. durch den Schuldner der Erträge oder durch die die Erträge auszahlenden oder den Veräußerungsvorgang ausführenden Stellen
§ 44a	Voraussetzungen für die Abstandnahme vom StAbzug bei Freistellungsaufträgen und bei Nichtveranlagungs-Fällen
§ 44b	Voraussetzungen für die Erstattung der KapErtrSt. bei Gewinnausschüttungen, Liquidationsraten, Zinsen und Erträgen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen
§ 45	Ausschluss der KapErtrStErstattung bei Dividendenzahlung an einen Nicht-Anteilseigner
§ 45a	Anmeldung und Bescheinigung der KapErtrSt. durch den Abzugsverpflichteten
§ 45b	Erstattung der KapErtrSt. im Sammelantragsverfahren
§ 45d	Mitteilungspflichten der zum StAbzug Verpflichteten an das Bundeszentralamt für Steuern
§ 45e	Ermächtigungsnorm zum Erlass der ZIV entsprechend der RL 2003/48/EU v. 3.6.2003 (ABl. EU Nr. L 157/38)

4 2. Regelungsinhalt der §§ 43–45e im Einzelnen

§ 43 führt in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–12 und Satz 2 im Einzelnen die Kapitalerträge auf, bei denen die KapErtrSt. einzubehalten ist. Dazu ergänzende Regelungen finden sich in den Abs. 2–4. Abs. 5 bestimmt die Abgeltungswirkung der KapErtrSt. für private Kapitaleinkünfte.

§ 43a enthält die Vorschriften über die Bemessungsgrundlagen und die StSätze einschließlich der Regelungen über die unterjährige Verrechnung positiver und negativer Kapitalerträge in den sog. Verrechnungstöpfen.

§ 43b nennt die Voraussetzungen, unter denen die KapErtrSt. bei Gewinnausschüttungen im Verhältnis von Tochter- zur Muttergesellschaft nicht erhoben wird.

§ 44 regelt für die Abzugstatbestände des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–7b und 8–12 und Satz 2 die Entrichtung der KapErtrSt.

§ 44a ermöglicht den zur Abführung der KapErtrSt. verpflichteten Stellen, bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8–12 sowie Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen (Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung) vom StAbzug Abstand zu nehmen.

§ 44b sieht die Erstattung der von Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 einbehaltenen und abgeführten KapErtrSt. vor; sie ist möglich an nicht zu veranlagende unbeschränkt EStpfl. (natürliche Personen) oder an Stpfl., die durch Freistellungsauftrag freigestellte Kapitalerträge erzielt haben.

§ 45 schließt die Erstattung der KapErtrSt. – mit Ausnahme der Veräußerung des Dividendenscheins iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 45 Satz 2) – aus, wenn Dividendenerträge an einen anderen als den Inhaber der Kapitalbeteiligung ausgezahlt werden. Die Erstattung an einen Erwerber von Zinsscheinen iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bleibt dagegen ausgeschlossen.

§ 45a regelt für die Abzugstatbestände des § 43 Abs. 1 Satz 1 die KapErtrSt-Anmeldung und die Ausstellung von KapErtrStBescheinigungen. In diesen ab 1.1.2009 nur noch auf Verlangen des Gläubigers auszustellenden StBescheinigungen sind alle Angaben zu machen, die für die Anwendung der Tarifvorschrift § 32d erforderlich sind.

§ 45b enthält Regelungen über die Erstattung der KapErtrSt. im Sammelantragsverfahren durch die Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute in Vertretung des Anteilseigner als Gläubiger der Kapitalerträge.

§ 45d ordnet für alle, die den StAbzug vorzunehmen haben, die Verpflichtung an, bestimmte Daten aus den Freistellungsaufträgen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (s. Anm. 35). Zur Überprüfung des Leistungsbezugs dürfen die Daten aus den Mitteilungen auf Verlangen an die Sozialleistungsträger weitergegeben werden (Abs. 2).

§ 45e enthält die Ermächtigungsvorschrift für den Erlass der ZinsInfVO, mit der die europäische Zinsrichtlinie 2003/48/EG v. 3.6.2003 in nationales Recht umgesetzt wurde.

3. Übergreifende Regelungen

5

Regelungen für alle Arten von Kapitalerträgen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen: In § 43 Abs. 1 werden zunächst alle Arten von Einnahmen aus Kapitalvermögen des § 20 Abs. 1 (Ausnahme: § 20 Abs. 1 Nr. 5) sowie der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen iSd. § 20 Abs. 2 aufgezählt, bei denen ein StAbzug vorzunehmen ist; s. Anm. 15. Die folgenden Abs. 2–4 des § 43 enthalten ergänzende Bestimmungen dazu; Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass mit dem StAbzug bei privaten Kapitaleinkünften die ESt. abgegolten ist (AbgeltungSt.), soweit nicht unter besonderen Voraussetzungen der Stpfl. (Gläubiger der Erträge) in Anspruch genommen werden kann. In § 43a finden sich Vorschriften über die Höhe der StSätze und Bemessungsgrundlagen der KapErtrSt., die ebenfalls für alle Einnahmearten und Veräußerungsgewinne iSd. § 43 gelten. Für Zinserträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 sowie Satz 2 regelt § 43a Abs. 3 die Berücksichtigung von ausländ. Steuern, die unterjährige Verrechnung von positiven und negativen Kapitalerträgen durch die Zahlstellen beim StAbzug in den sog. Verrechnungstöpfen. Diese sind aus den bis 2008 geltenden Stückzinstöpfen hervorgegangen. Weiter enthält die Vorschrift Regelungen darüber, wie am Ende des Kj. verbleibende Verluste (negative Einkünfte) aus privaten Kapitaleinkünften im Folgejahr stl. zu behandeln sind.

Steuerfreistellung für Dividendenzahlungen im Mutter-Tochter-Verhältnis: § 43b enthält Regelungen über die StFreistellung von Dividendenzahlungen, die einer Muttergesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft zufließen. Die Vorschrift setzt die Richtlinie 90/435/EWG (Mutter-Tochter-Richtlinie) und deren

Erweiterung durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. EU Nr. L 363, 129) in nationales Recht um.

Regelungen für die allgemeine Kapitalertragsteuer: Die Vorschriften über die Entrichtung der allgemeinen KapErtrSt. finden sich in § 44. Die Vorschrift regelt neben dem Entstehungszeitpunkt der KapErtrSt. insbes., wer zu welchem Zeitpunkt die KapErtrSt. einzubehalten hat. Für Zinserträge und Veräußerungsgewinne wird die „auszahlende Stelle“ bzw. das den Verkaufsauftrag ausführende Kreditinstitut als Abzugsverpflichteter bestimmt. Anschließend folgen für bestimmte Kapitalerträge in §§ 44a–44b die Vorschriften über die Abstandnahme vom StAbzug (§ 44a) und die Erstattung der KapErtrSt. (§ 44b) sowie in § 45 Regelungen über den Ausschluss der Erstattung an Erwerber von Dividendenscheinen. § 45a regelt das Anmelde- und Bescheinigungsverfahren über Höhe der Kapitalerträge und der davon einbehaltenden KapErtrSt. und des SolZ sowie der evtl. mit einzubehaltenden KiSt.

► *Jabressteuerbescheinigung* : In § 45a Abs. 2 Satz 1 wird normiert, dass die bisher von den Kreditinstituten automatisch ausgestellte StBescheinigung ab VZ 2009 nur noch auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge (Bankkunde) nach amtlichem Muster auszustellen ist. Diese Regelung gilt erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 52a Abs. 1). § 45b regelt das Verfahren zur Erstattung der KapErtrSt. im Sammelantragsverfahren an die Kreditinstitute.

► *Mitteilungspflichten* : § 45d verpflichtet die abführenden Stellen (Schuldner der Kapitalerträge oder auszahlende Stelle) zu bestimmten Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern, das diese Informationen auf Verlangen an die Sozialleistungsträger (§ 45d Abs. 2) zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für Sozialleistungen weiterleiten darf.

6

B. Rechtsentwicklung der §§ 43–45e

KapErtrStG v. 29.3.1920 (RGBl. I 1920, 345): Erstmalige Einführung einer KapErtrSt. von 10% als zusätzliche Abgabe (keine Anrechnung auf ESt.) auf Dividenden aus Aktien, GmbH- und Genossenschaftsausschüttungen, Wertpapierzinsen, Zinsen aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie aus bestimmten anderen Darlehen.

Zweite StNotVO v. 19.12.1923 (RGBl. I 1923, 1205): Einführung einer KapErtrSt. von 10% als auf die ESt. anrechenbarer Vorwegabzug anstelle der zusätzlichen Abgabe nach KapErtrStG v 29.3.1920.

EStG 1925 v. 10.8.1925 (RGBl. I 1925, 189): Unter Beibehaltung des KapErtrStSatzes von 10% Übernahme der in der Zweiten StNotVO v. 19.12.1923 getroffenen KapErtrStRegelungen in das EStG (§§ 83–88); abweichend vom KapErtrStG 1920 fielen

- GmbH-Ausschüttungen,
 - Genossenschaftsausschüttungen nur noch dann, wenn sie unter 10 RM je Altmitglied lagen und
 - Zinsen aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
- nicht mehr unter die Abzugspflicht.

EStG 1934 v. 16.10.1934 (RGBl. I 1934, 1005; RStBl. 1934, 1261): § 43 trat im Zuge der Neuordnung des KapErtrStRechts an die Stelle von § 83 Abs. 1, 2 und

4 EStG 1925. In den StAbzug wurden erneut GmbH-Ausschüttungen sowie Genossenschaftsausschüttungen, die unter 10 RM lagen, einbezogen.

KapErtrStDV v. 22.12.1934 (RStBl. 1935, 17): Ergänzung der KapErtrSt-Regelungen des EStG 1934. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 KapErtrStDV wurde die in § 84 EStG 1925 enthaltene Regelung über die Abstandnahme vom StAbzug bei Identität von Gläubiger und Schuldner übernommen.

KRG Nr. 12 (StuZBl. 1946, 2): Erweiterung der sachlich steuerabzugspflichtigen Erträge, insbes. durch Wiedereinbeziehung der Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren mit Wirkung ab 1.4.1946.

MilitärRegG Nr. 64 v. 22.6.1948 (StuZBl. NW 1948, 123): Der frühere Umfang der KapErtrStPflicht wurde mit Wirkung ab 1.1.1949 im Wesentlichen wiederhergestellt.

KapMarktFördG v. 15.12.1952 (BGBl. I 1952, 793; BStBl. I 1952, 985): Erweiterung der Abzugstatbestände des § 43 Abs. 1 um Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren durch Anfügung der Nr. 3–6.

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Wegen der mit der KStReform ohnehin notwendig gewordenen Neuregelung im Bereich der KapErtrStVorschriften wurden die §§ 43 ff. unter gleichzeitiger Einarbeitung der KapErtrStDV neu gefasst. Neueinführung des § 43a, der aus § 44 Abs. 1 und 4 aF, aus § 45 Abs. 1 aF und aus § 3 KapErtrStDV die Bestimmungen über die Bemessung der allgemeinen KapErtrSt. und der Kuponsteuer neuer Art übernahm.

StBereinG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Die sog. KuponSt. wurde abgeschafft.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Mit Einführung der sog. kleinen KapErtrSt. von 10% (Quellensteuer) wurde der Katalog des § 43 Abs. 1 um Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden (Nr. 4), Zinsen aus Altanleihen (Nr. 5) und um Zinsen aus Kapitalforderungen aller Art (Nr. 8) – ausgenommen ausländ. Kapitalerträge, Interbankengeschäfte und Zinsen aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist von drei Monaten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Abs. 3) – erweitert. Ausschüttungen auf Anteile inländ. Wertpapier-Sondervermögen unterlagen ebenfalls der kleinen KapErtrSt.

StReformÄndG v. 30.6.1989 (BGBl. I 1989, 1267; BStBl. I 1989, 251): Die durch StReformG 1990 eingeführte kleine KapErtrSt. wurde infolge des erheblichen Verwaltungsaufwands sowie der eintretenden Kapitalflucht ab 1.7.1989 abgeschafft (Aufhebung von § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Streichung des Abs. 3 Sätze 2 und 3).

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): In § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 wurde die KapErtrStPflicht auf Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) und zinsähnliche Erträge (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) mit einem Steuersatz (Zinsabschlag) von 30% oder 35% bei Tafelgeschäften ausgedehnt. Der Zinsabschlag trat neben die unverändert fortbestehende KapErtrSt von 25%. Er erfasst Zinsen aus sog. verbrieften (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) und einfachen Forderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b). Einbezogen werden Zinserträge aus verbrieften ausländ. Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1). Für bestimmte Zinserträge aus einfachen Forderungen muss der StAbzug nicht vorgenommen werden (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa–dd). Zum Abzug ist die die Zinserträge auszahlende Stelle (Zahl-

stellensteuer) verpflichtet (§ 44 Abs. 1). Der Sparer-Freibetrag und WKPAuschbetrag können bereits beim StAbzug – außer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (s.u. „Entwurf eines StBereinG 1999“) und 6 – berücksichtigt werden, indem der Stpfl. dem Abzugsverpflichteten einen Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder eine NV-Bescheinigung einreicht (§ 44a Abs. 1 und 2). Gleichzeitig wurde der StAbzug auf ausgeschüttete und thesaurierte Zins- und Mieterträge aus Anteilen an inländ. Wertpapier- und Grundstückssondervermögen (Investmentfonds) eingeführt (§§ 38b, 44 KAGG).

FKPG v. 23.6.1993 (BGBl. I 1993, 944; BStBl. I 1993, 510): Mit Wirkung ab 1.7. 1993 wurden Ausschüttungen ausländ. Wertpapier-Sondervermögen mit und ohne Vertriebszulassung einem StAbzug von 30% unterworfen. Der Abzug erfolgt durch die inländ. depotführende Stelle.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Anpassung des § 43 an die Änderungen des § 20, insbes. des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in einer neuen Nr. 8. Damit wurde der StAbzug ab 1994 auf in- und ausländ. Kapitalerträge aus der Veräußerung von getrennten Zinsscheinen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b), auf vereinnahmte Stückzinsen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) und auf die Veräußerung bzw. Einlösung bestimmter Finanzinnovationen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ausgedehnt. Die jeweilige Bemessungsgrundlage für die neuen Tatbestände wurde in § 43a Abs. 2 (Marktrendite oder Pauschalbemessungsgrundlage) bestimmt. Erstmals wurde die sog. Topflösung zur Berücksichtigung von gezahlten Stückzinsen (§ 43a Abs. 3) bei der Bemessung des StAbzugs in das Gesetz aufgenommen. Für die Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen aus in- und ausländ. Investmentfonds wurde zum 1.1.1994 die Besteuerung des Zwischengewinns eingeführt (§ 38b Abs. 4 KAGG, § 18a Abs. 1 Nr. 3 Ausl-InvestmG).

StEntG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): In § 45d wurde Abs. 1 Nr. 3 dahin geändert, dass die Mitteilung an das Bundesamt für Finanzen anstatt der Höhe des erteilten Freistellungsauftrags nunmehr die Höhe des Betrags (Kapitalertrag) enthalten muss, für den auf Grund des Freistellungsauftrags vom StAbzug Abstand genommen worden ist. Abs. 2 wurde dahin erweitert, dass die Mitteilungen nur zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens verwendet werden dürfen. In Abs. 3 wurde die Berechtigung des Bundesamts für Finanzen zum Datenabgleich mit den bei den Sozialleistungsträgern vorhandenen Daten und die Mitteilung des Ergebnisses an die Sozialbehörden aufgenommen. Die Beschränkung auf die Bundesanstalt für Arbeit ist entfallen.

StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. 2000, 13): § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 43a Abs. 1 Nr. 2 und § 45b werden aufgehoben und letztmals auf Kapitalerträge angewandt, die vor dem 1.1.1999 zufließen (§ 52 Abs. 53), da derartige Wertpapiere nicht mehr im Umlauf sind.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 2601; BStBl. I, 2000, 13): Die Vorschriften der §§ 43–45d über die KapErtrStPflcht, die Höhe des StAbzugs, die StErhebung sowie das Verfahren der StErstattung im Fall der Nicht-Veranlagung zur ESt. werden komplett neu gefasst. Insbesondere in § 43 werden Änderungen vorgenommen, die wegen des Wegfalls der Vorschriften zur Vergütung von KSt. in §§ 36a–36e notwendig wurden.

Bundeswertpapierverwaltungsgesetz v. 11.12.2001 (BGBl. I 2001, 3519; BStBl. I 2002, 186): Einführung der Begriffe „Bundeswertpapierverwaltung“ und „Landesschuldenverwaltung“ in § 43a Abs. 4.

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): In § 43a Abs. 2 wird Satz 7, der die Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Fremdwährungspapieren regelt, angefügt.

Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3858; BStBl. I 2002, 35): Änderung der §§ 43 Abs. 1, 43a Abs. 2 Satz 7, 44 Abs. 6, 44a Abs. 4 und Abs. 7 sowie des § 45a Abs. 5.

Viertes Finanzmarktförderungsgesetz v. 21.6.2002 (BGBl. I 2002, 2010): Streichung des § 45d Abs. 2 betreffend die Nutzung der Mitteilung an das Bundesamt für Finanzen im Verwaltungs- oder steuertrafgerichtlichen Verfahren.

StÄndG 2003 v. 15.12.2003 (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): § 44c, der die StErstattung bei bestimmten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen regelt, wird aufgehoben.

AO-ÄndG v. 21.7.2004 (BGBl. I 2004, 1753; BStBl. I 2004, 343): Änderung des § 44 Abs. 1 Satz 5 Halbs. 2 hinsichtlich des Zuflusszeitpunkts von Anteilserträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2.

Richtlinien-Umsetzungsgesetz v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Erweiterung des StAbzugs in § 43 Abs. 1 auf Einnahmen aus der Veräußerung von isolierten Dividendenscheinen und Anpassung des § 43b an die Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie Nr. 90/435/EWG) durch die Richtlinie 2003/123/EG v. 22.12.2003 und an die BFH-Rspr. (BFH v. 18.12.2002 – I R 51/01, BFH/NV 2003, 572; v. 18.12.2002 – I R 68/01, HFR 2003, 991; v. 18.12.2002 – I R 50/01, Der Konzern 2003, 564).

SEStEG v. 7.12.2006 (BGBl. I 2006, 2782; BStBl. I 2007, 4): In § 43b Abs. 1 wird Satz 4 im Hinblick auf Gewinnausschüttungen angefügt, die anlässlich einer Umwandlung oder Liquidation von KapGes. zufließen, für die die Mutter-Tochter-Richtlinie (90/435/EWG) keine Anwendung findet. § 44 Abs. 6 Sätze 2–5 werden redaktionell geändert.

Ges. zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005 (BGBl. I 2005, 2809): Änderung der §§ 44b, 45b, 45d, da die bisherigen Aufgaben des Bundesamts für Finanzen mit administrativen steuerfachlichen Aufgaben des BMF in einem neuen Bundeszentralamt für Steuern zusammengelegt wurden.

JSStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Anpassung des § 43 Abs. 3 an die Änderungen in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und redaktionelle Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 Buchst. b Satz 2 sowie weitere Änderung in §§ 43a, 43b, 44, 44b, 45a und 45b.

UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Anpassung der kapitalertragstl. Vorschriften an die Umstellung auf das System einer abgeltenden KapErtSt. (AbgeltungSt.) und Anpassung an die Erweiterung des § 20 Abs. 2 auf Veräußerungsgewinne. Wichtigste Änderungen sind Einführung eines einheitlichen KapErtrStSatzes von 25% in § 43a Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen der Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10) und die Ausweitung des bisherigen Stückzinstopfs auf einen allg. Verrechnungstopf, in dem unterjährig von den Kreditinstituten die Verrechnung positiver und negativer Kapitalerträge und realisierten Kursgewinne/-verluste vorgenommen wird.

JSrG 2008 v. 20.12.2008 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Anpassung des § 43b an geänderte EU-Richtlinien und Schaffung einer Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung der KapErtrStAnmeldung in § 45a Abs. 1. Anpassung von § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b, § 45a Abs. 4 Satz 2 an den durch das UntStReformG 2008 neu gefassten § 44a Abs. 8.

Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds v. 17.10.2008 (BGBl. I 2008, 1982): Mit § 14 Abs. 1 FMStFG wird geregelt, dass die Kapitalerträge des Fonds nicht dem StAbzug unterliegen.

JSrG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Infolge der Erweiterung des § 20 um einen Abs. 4a wird § 43a Abs. 2 Satz 2 an diese Vorschrift redaktionell angepasst. Redaktionelle Anpassungen erfolgen weiter in § 44a Abs. 8 und 9.

C. Bedeutung der Kapitalertragsteuer

Schrifttum: TIPKE, Die rechtliche Misere der Zinsbesteuerung, BB 1989, 157; HOPPE, Das Erhebungsdefizit im Bereich der Besteuerung der Zinseinkünfte, Münster 1998; SIEGEL, Lohnsteuer = Einkommensteuer + Immobilitätszuschlag?, DB 2003, 795; ENGLISCH, Die duale Einkommensteuer, Bonn 2005; HEY, Besteuerung von Einkommen – Aufgaben, Wirkungen und europäische Herausforderungen, JZ 2006, 851; MELLINGHOFF, Referat 66. DJT, München 2006, Teil Q, S. 85; BEHRENS, Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 nach dem Regierungsentwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes vom 14.3.2007, BB 2007, 1030; HEY, Verletzung fundamentaler Besteuerungsprinzipien durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008, BB 2007, 1303; JONAS, Regierungsentwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes, WPg. 2007, 407; KORTH, Systemänderungen durch die Abgeltungssteuer, AktStR 2007, 485; Loos, Benachteiligung der Aktionäre/Gesellschafter mit Anteilen im Privatvermögen in der Unternehmensteuerreform, DB 2007, 704; TIPKE, Steuergerechtigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Folgerichtigkeitsprinzips, StuW 2007, 201; WEBER-GRELLET, Die Abgeltungssteuer: Irritiertes Rechtsempfinden oder Zukunftschance?, NJW 2008, 545; ENGLISCH, Verfassungsrechtliche und steuersystematische Kritik der Abgeltungssteuer, StuW 2009, 221; Loos, Ist die Einschränkung der Verrechnungsfähigkeit von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien im Privatvermögen (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG) verfassungskonform?, DStZ 2010, 78; TIPKE/LANG, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, 364 ff.

I. Wesen der Kapitalertragsteuer

7 1. Rechtsnatur der Kapitalertragsteuer

Die KapErtrSt. ist – auch nach Einführung der abgeltenden Wirkung – keine Steuer eigener Art, sondern eine besondere Erhebungs- bzw. Vorerhebungsform der ESt. und KSt., mit der zur Sicherung und Kontrolle des Steueraufkommens (KSM/GERSCH, § 43 Rn. A 3) an der Quelle der Erträge oder bei Auszahlung der Erträge die ESt. (§ 43 Abs. 5) abgegolten oder eine Vorauszahlung auf die ESt. oder KSt. der StInländer geleistet wird (BTDrucks. 7/1470, 307). Soweit die KapErtrSt. noch Vorauszahlungscharakter hat, ist sie allerdings keine echte Vorauszahlung iSd. § 37, weil sie nicht auf die laufenden Vorauszahlungen anrechenbar ist. Sie wird vielmehr nur bei der Bemessung oder Anpassung der Vorauszahlungen berücksichtigt (§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 4). Die Anrechnung auf die festgesetzte ESt. oder KSt. erfolgt dagegen wie bei einer Vorauszahlung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2).

Bei Steuerausländern gilt nach § 50 Abs. 2 Satz 1 die ESt. für die dem KapErtrStAbzug unterliegenden Einnahmen – ebenso wie bei StInländern mit privaten Kapitaleinkünften seit 2009 – durch den StAbzug als abgegolten, soweit die Einnahmen nicht zu den BE eines inländ. Betriebs gehören (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

2. Quellensteuercharakter der Kapitalertragsteuer

8

Der Begriff „Quellensteuer“ ist im deutschen EStRecht nicht gebräuchlich. Er wird aber im StRecht einer Reihe anderer Länder, zB Frankreich und Österreich, für im Abzugsweg (an der Quelle) erhobene Steuer verwendet (zB „retenue à la source“ im französischen StRecht) und hat sich international als Terminus für alle am Ursprung von Kapitalerträgen und anderen Einnahmen erhobenen Steuern eingebürgert und durchgesetzt. Der Begriff wird nicht nur bei Auszahlung der Erträge durch den Schuldner an den Gläubiger, sondern auch dann verwendet, wenn eine dazwischen geschaltete Stelle, zB eine Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, die Erträge um die einzubehaltende Steuer zu kürzen hat und anschließend die verbleibenden Nettoerträge an den Gläubiger auszahlt. Deshalb kann auch die deutsche KapErtrSt. zu Recht als Quellensteuer bezeichnet werden, weil mit ihr die ESt. bzw. KSt. an der Quelle der Einnahmen durch StAbzug vom Kapitalertrag erhoben wird (s. schon die Begr. zum EStG 1934, RStBl. 1935, 33, und ebenso BTDrucks. 7/1470, 307). Soweit die auszahlende Stelle den StAbzug vorzunehmen hat, stellt sie sich aber eher als eine Zahlstellensteuer dar.

3. Objektsteuermerkmale der Kapitalertragsteuer

9

Sowohl in der früheren Rspr. als auch im Schrifttum wurde die KapErtrSt. als eine sich stark einer Objektsteuer annähernde und zum Wesen der ESt. als Personensteuer im Widerspruch stehende Steuer bezeichnet (BLÜMICH/LINDBERG, § 43 Rn. 17). Begründet wurde dies ua. damit, dass der StAbzug grds. ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Stpfl. und grds. ohne jegliche Abzüge (zB WK, s. § 43a Abs. 2 Satz 1) vorgenommen wird und dem StAbzug Abgeltungswirkung sowohl für unbeschränkt stpfl. private Kapitalanleger (§ 43 Abs. 5) als auch für beschränkt Stpfl. zukommt (§ 50 Abs. 2 Satz 1).

Objektsteuermerkmale nach geltendem Recht: War die KapErtrSt. ursprünglich einmal als Objektsteuer ohne Erstattung zuviel einbehaltener StAbzugsbeträge konzipiert (vgl. KapErtrStG v. 29.3.1920; s. Anm. 6), so sind heute an Objektsteuermerkmalen lediglich die Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse, das Ausgabenabzugsverbot und die ab 2009 erweiterte Abgeltungsfunktion geblieben. Die Vorschriften über den StAbzug weisen aber auch nach der Umstellung auf das Abgeltungssystem gewisse Merkmale einer Personensteuer auf (KIRCHHOFF/KNAUPP IX. § 43 Rn. 1), denn die Abstandnahme vom StAbzug aufgrund von Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen sowie die ehgattenübergreifende Verrechnung von positiven und negativen Erträgen nach Vorlage eines gemeinsamen Freistellungsauftrags hängen von den persönlichen Verhältnissen der Stpfl. ab. Ebenso ist die Erstattung der KapErtrSt. von den individuellen Verhältnissen abhängig. Zudem ist der StAbzug in bestimmten Fällen auch heute noch als Vorauszahlung auf die ESt./KSt. ausgestaltet (§ 32d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–3). Somit hat die KapErtrSt. mit Einführung der Abgeltungsteuer Züge sowohl einer Objektsteuer (TIKPE/LANG, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, S. 239 Rn. 26) als auch einer Personensteuer. Die Systemänderung hat zu einer Schedulingisierung des EStRechts geführt, die auf Grund der äü-

berst komplexen Regelungen in §§ 43 ff. den angestrebten Vereinfachungseffekt kontakariert (KSM/GERSCH, § 43 Rn. A 2) und umfangreiche Verwaltungsanweisungen (BMF v. 22.12.2009, BStBl. I 2010, 94; v. 16.11.2010, juris) notwendig machte.

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen mit abzugspfl. Kapitalerträgen werden schon bei Anwendung der KapErtrStVorschriften auch persönliche Verhältnisse und uU stl. Abzugsbeträge berücksichtigt, so zB bei der Abstandnahme vom StAbzug für unbeschränkt Stpfl. nach § 44a Abs. 1, 2 und 4, der Erstattung nach § 44b und dem Abzug von negativen Kapitalerträgen einschl. gezahlter Stückzinsen und Zwischengewinne nach § 43a Abs. 3 Satz 1. Eine mittelbare Berücksichtigung der KapErtrSt. ergibt sich auch aus § 37 Abs. 3 Satz 2 bei der Bemessung der EStVorauiszahlungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den StAbzug sind von den abzugsverpflichteten Kreditinstituten nach Erweiterung des materiellen Rechts in § 20 Abs. 2 unterjährig positive und negative Einnahmen mit einander zu verrechnen, bei Veräußerungsgewinnen sind die dem Kreditinstitut bekannten Veräußerungskosten vor dem StAbzug mindernd zu berücksichtigen, bei Einnahmen in Form von Stillhalterprämien müssen entstandene Glattstellungsaufwendungen berücksichtigt werden, so dass die KapErtrSt. entgegen § 43a Abs. 2 Satz 1 auch nach der Systemumstellung nicht von den vollen Kapitalerträgen ohne Abzug, sondern von einer zuvor in verschiedenster Weise geminderten Bemessungsgrundlage erhoben wird.

► *Bei beschränkt Steuerpflichtigen* gelten Abzugsverbot und Abgeltungswirkung (§ 50 Abs. 2 Satz 1) ebenfalls nicht uneingeschränkt, denn die Regelung über den Umfang der beschränkten StPflcht (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2) geht den Vorschriften über die Bemessung des KapErtrStAbzugs (§ 43a Abs. 2 Satz 2; BFH v. 19.12.1984 – I R 31/82, HFR 1985, 416) vor.

10

II. Verfassungsmäßigkeit der Kapitalertragsbesteuerung

Die seit 2009 auf internationalen Druck (Stichwort: Steuerwettbewerb) eingeführte niedrige Schedulenbesteuerung privater Kapitalerträge ist bereits durch die Entscheidung des BVerfG v. 27.6.1991 – 2 BvR 1493/89 (BStBl. II 1991, 654) vorgezeichnet gewesen. Das Gericht hat damals eine Quellenbesteuerung von Zinserträgen zur Verhinderung des Vollzugsdefizits im Bereich des § 20 als verfassungsrechtl. durchaus zulässig bezeichnet: „Es bliebe auch im Rahmen des gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums, wenn der Gesetzgeber ... alle Kapitaleinkünfte ... an der Quelle besteuert und mit einer Definitivsteuer belastet, die in einem linearen Satz den absetzbaren Aufwand und den Progressionsatz in Durchschnittswerten typisiert.“ (BVerfG v. 27.6.1991 – 2 BvR 1493/89 aaO).

BVerfG v. 21.6.2006 – 2 BvL 2/99 (DStR 2006, 1316) hat die Sicherung des deutschen Wirtschaftsstandorts als Rechtfertigung für eine Durchbrechung des Gleichheitsgrundsatzes anerkannt, wenngleich aber am Prinzip der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten festgehalten (dazu TIPKE/LANG, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, S. 366 Rn. 505). Vor diesen Hintergrund muss die schedulenhafte und niedrige Besteuerung der Kapitaleinkünfte durch einen Quellensteuerabzug wohl grds. hingenommen werden (glA TIPKE/LANG aaO). Dennoch geben die insgesamt hoch komplexen, teilweise widersprüchlichen und wenig folgerichtigen neuen Regelungen in § 20 und §§ 43 ff. reichlich Anlass zu verfassungsrechtl. Kritik und lassen an der Einhaltung des Gleichheitsgebots zweifeln.

Verfassungsrechtliche Kritikpunkte: Unter verfassungsrechtl. Gesichtspunkten zu kritisieren sind uE insbes. folgende Regelungen:

- Versagung der den Gleichheitsverstoß rechtfertigenden Gründe wie Vereinfachung, Bürokratieabbau und Abbau des Vollzugsdefizits durch zu komplexe, komplizierte und in weiten Teilen sowohl von den betroffenen Kreditinstituten als auch der FinVerw. nicht mehr administrierbare gesetzliche Regelungen;
- Spreizung der StSätze (Spread) von 25% für private Kapitaleinkünfte und 42% bzw. 45% für betriebliche Kapitalerträge und für alle anderen Einkunftsarten als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Gebot einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- Ungleichbehandlung der Dividendenbesteuerung bei im BV (Teileinkünfteverfahren mit Tarifbesteuerung) und PV (Vollbesteuerung mit StSatz 25%) gehaltenen Beteiligungen;
- Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auch aus langfristigen Kapitalanlagen ohne Inflationsbereinigung (aA ENGLISCH, StuW 2007, 239 f.);
- Versagung des WK-Abzugs (§ 20 Abs. 9 Satz 1) als Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip (Verfahren anhängig; FG Münster Az. 6 K 1847/10 E);
- Versagung des WKAbzugs auch bei Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Veranlagung im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6);
- zusätzliche Beschränkung der Verlustverrechnung bei Aktiengeschäften (Aktienschedule);
- Nicht-Einhaltung des Folgerichtigkeitsprinzips bei der Bruttobesteuerung und den Ausnahmen davon bei Stillhalterprämien und Veräußerungs- sowie Termingeschäftsgewinnen, bei denen weiterhin das objektive Nettoprinzip gilt (§ 20 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 4); zur Bedeutung des Folgerichtigkeitsprinzips BVerfG v. 9.12.2008 – 2 BvL 1/07, 2/07, 2 BvL 1/08, 2/08, BFH/NV 2009, 338;
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens und dadurch bedingte Doppelbelastung des Anteilinhabers, insbes. bei Gewinnausschüttung von ausländ. KapGes., die von der Senkung der deutschen KSt. von 25% auf 15% nicht betroffen sind, als Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip.

Kritisch zu sehen ist zudem die stark ausgeweitete, unentgeltliche Inpflichtnahme der Kreditinstitute zum StAbzug im Rahmen der Abgeltungsteuer, wengleich diese Lasten von der Kreditwirtschaft, offensichtlich aus Sorge um die Einführung von Kontrollmitteilungen, akzeptiert worden sind. Mit seinem Nichtannahmebeschluss (BVerfG v. 28.8.2000 – 1 BvR 1821/97, DB 2000, 2113) zur unentgeltlichen Bearbeitung der Freistellungsaufträge durch die Kreditinstitute (§ 44a Abs. 1) hat das BVerfG eine Vergütung des Aufwands durch die Kunden der Banken abgelehnt. In der Zielsetzung „Verwaltungsvereinfachung und Effizienz“ bei der Inanspruchnahme der Stpfl. durch den Staat sieht das Gericht einen die Regelung (§ 44a Abs. 1) rechtfertigenden Gemeinwohlbelang, der auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Die Verwaltung von Freistellungsaufträgen stehe im Zusammenhang mit der Entscheidung des Gesetzgebers, die Kreditinstitute zur Einbehaltung und Abführung der KapErtrSt. an den Staat heranzuziehen und überschreite auch nicht die Grenzen, die sich für richterliche Entscheidungen aus Art. 20 Abs 2 und 3 GG ergeben.

Einzelheiten dazu s. ENGLISCH, *StuW* 2007, 221; HEY, *BB* 2007, 1303; LOOS, *DB* 2007, 704; LOOS, *DStZ* 2010, 78.

Stand der Rechtsprechung zur Zinsbesteuerung vor Einführung der Abgeltungsteuer: Die Besteuerung der privaten Kapitalerträge, insbes. in Form von Zinsen, war seit der Entscheidung des BVerfG v. 27.6.1991 – 2 BvR 1493/89 (BStBl. II 1991, 654) und der Einführung des KapErtrStAbzugs auf Zinserträge ab VZ 1993 immer wieder umstritten. Auch mit der Entscheidung des VIII. Senats des BFH v. 18.2.1997 – VIII R 33/95 (BStBl. II 1997, 499) waren die Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und damit auch des StAbzugs auf Zinserträge noch nicht endgültig geklärt. Der BFH hatte entschieden, dass die Besteuerung und Erhebung der im VZ 1993 erzielten Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 (§ 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b aF) nicht gegen das GG verstoße. Aufgrund des dem Gesetzgeber zukommenden Prognose- und Einschätzungsspielraums durfte jedenfalls zunächst einmal die Erwartung gehegt werden, dass die mit dem ZinsabschlagG getroffenen „Nachbesserungsmaßnahmen“ zur Beseitigung des vom BVerfG (v. 27.6.1991 – 2 BvR 1493/89, BStBl. II 1991, 654) für frühere VZ beanstandeten StErhebungsdefizits geeignet und ausreichend sind (ebenso BFH v. 15.12.1998 – VIII R 6/98, BStBl. II 1999, 138).

Die gegen das Urteil des BFH v. 18.2.1997 – VIII R 33/95 (aaO) erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG wegen Fristversäumung nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG v. 10.10.1997 – 2 BvR 1440/97, nv.). Ein weiteres vor dem BFH zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung anhängiges Verfahren (VIII R 25/97) wurde durch Beschluss v. 24.6.1997 (Beil. Nr. 3/97 zu BStBl. II Nr. 17 v. 9.10.1997) erledigt. Die Verfassungsbeschwerden in den Verfahren 2 BvR 284/99 und 2 BvR 574/99 (gegen BFH v. 22.2.1999 – VIII B 29/98, nv.) wurden nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. v. 29.4.2002). Für die VZ seit 1994 hat der BFH entschieden, dass die Besteuerung nach dem Nominalwertprinzip und die Besteuerung der Zinsen aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 nicht verfassungswidrig seien. Das Vollzugsdefizit sei insbes. durch die zusammenfassende Jahresbescheinigung der Banken in § 24c (aufgehoben ab VZ 2009) und das – gesetzlich nicht ausdrücklich normierte – Anforderungsrecht der FÄ weitgehend als beseitigt anzusehen. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde ebenfalls nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG v. 10.3.2008 – 2 BvR 2077/05, HFR 2008, 852).

III. Aspekte der Kapitalbesteuerung innerhalb der EU

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 30.1.2008, BStBl. I 2008, 320.

EU-Zinsrichtlinie: Mit der Einigung der EU-Finanzminister auf die EU-Zinsrichtlinie v. 3.6.2003 (Richtlinie 2003/48/EG) war es gelungen, einen grenzüberschreitenden, automatischen Informationsaustausch für die Besteuerung von privaten Zinserträgen sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten wurden dadurch in die Lage versetzt, Zinserträge ihrer Gebietsansässigen nach eigenen nationalen Vorschriften zu besteuern, auch wenn die Zinserträge in anderen EU-Staaten oder europäischen Drittstaaten erzielt werden. Die Zinsrichtlinie wurde über § 45e in nationales Recht umgesetzt. Alle EU-Mitgliedstaaten wenden sie seit dem 1.7.2005 an. Zur Sicherstellung der Zinsbesteuerung sind zwei unterschiedliche Verfahren geregelt:

- Informationsaustausch zwischen den beteiligten Staaten (Regelfall),
- Quellensteuerabzug (2005: 15%; 2008: 20%; ab 2011: 35%) in Belgien, Luxemburg und Österreich mit anteiliger Überweisung (75%) der Abzugsbeträge an den Wohnsitzstaat des Zinsempfängers (Ausnahmefall); 25% werden einbehalten als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand.

Im Jahr 2006 wurden aufgrund der Zinsrichtlinie 144,5 Mio. € an die Bundesrepublik überwiesen. Aus den Mitgliedstaaten kamen davon insgesamt 78,5 Mio. € (52,5%), allein aus Luxemburg flossen 49,5 Mio. € (34,2%) in die Bundesrepublik. Von den EU-Drittstaaten überwies die Schweiz 62,7 Mill. € (43,4%) vor Liechtenstein mit 4,4 Mill. € (3,0%).

► *Zinserträge nach der Zinsrichtlinie:* Als abzugsplf. Zinszahlungen nach Art. 6 der Richtlinie werden im Wesentlichen folgende Zinseinnahmen erfasst:

- gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinserträge,
- Erträge aus Staatschuldverschreibungen einschl. der damit verbundenen Prämien oder Gewinne,
- bei Abtretungen, Rückzahlungen oder Einlösungen derartiger Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinserträge, zB aus Zerobonds,
- Zinsen, die in den Auszahlungen von bestimmten Investmentanteilen enthalten sind oder die bei Rückgabe des Investmentanteils realisiert werden.

► *Anrechnung der EU-Zinssteuer:* Die EU-Zinssteuer ist nach § 14 Abs. 2 ZIV in voller Höhe auf die ESt. anzurechnen und wird auch ab 2009 in der Anlage KAP eingetragen. Demgegenüber ist die „normale“ ausländ. Quellensteuer nur im Rahmen des § 34c anrechen- bzw. abziehbar (Anlage AUS) und wird von den Banken ab 2009 sofort mit der Abgeltungsteuer verrechnet. Sie muss nicht nach einem vorgeschriebenen Muster bescheinigt werden. Daher sind zur Anrechnung der Steuer alle Bescheinigungen (wie zB Erträgnisaufstellungen) ausreichend, aus denen sich jeweils der Name und die Anschrift der Zahlstelle und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Höhe der Quellensteuer (einschließlich Währung), der Zahltag und die Kontonummer(n) oder eine Beschreibung der Forderung ergeben. Es muss sich weiterhin aus dem Dokument eindeutig entnehmen lassen, dass es sich um eine Quellensteuer aufgrund der Zinsrichtlinie oder entsprechender völkerrechtl. Abkommen (EU-Quellensteuer) und nicht um eine nationale Quellensteuer (zB Schweizer Verrechnungssteuer) handelt (OFD Rheinl. v. 23.4.2008, DB 2008, 1115).

► *Ausblick:* Die EU-Kommission hat gem. dem Beschl. des Rates v. 12.10.2006 zur räumlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie Sondierungsgespräche mit Singapur, Hongkong und Macao aufgenommen, um mit diesen Finanzplätzen Vereinbarungen abzuschließen, die den in der EU bestehenden Regeln gleichwertig sein sollen.

Am 13.11.2008 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsrichtlinie angenommen, um Schlupflöcher zu schließen und Steuerflucht zu verhindern. Nach dem Kommissionsvorschlag soll die Zinsrichtlinie dadurch verbessert werden, dass die Besteuerung von Zinszahlungen, die durch zwischengeschaltete, sbefreite Strukturen geleitet werden, besser gewährleistet wird und der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Einkünfte ausgedehnt wird, die Zinsen aus Anlagen in bestimmten Finanzinnovationen sowie bestimmten Lebensversicherungsprodukten entsprechen. Durch die Vereinfachung der technischen Funktionsweise der Richtlinie soll die Regelung benutzerfreundlicher werden und wirksamer umgesetzt werden können.

Die Zinsrichtlinie kann dadurch umgangen werden, dass anstelle eines herkömmlichen Sparkontos in einer Bank Finanzinnovationen genutzt werden. Die Kommission schlägt daher vor, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erweitern auf Erträge aus Wertpapieren, die Forderungen entsprechen, weil das Kapital geschützt ist und die Rendite bei der Ausgabe festgelegt wurde, und auf Lebensversicherungsverträge, deren Leistung vollständig an Erträge aus Forderungen oder an gleichwertige Erträge geknüpft ist und bei denen die Risikodeckung weniger als 5% beträgt.

Des Weiteren zielt der Kommissionsvorschlag darauf ab, zwischen allen Investmentfonds und -systemen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der OGAW-Richtlinie oder andere) unabhängig von ihrer Rechtsform gleiche Voraussetzungen zu schaffen. Das bedeutet, dass Einkünfte, die in der EU ansässige natürliche Personen aus solchen Investmentfonds erzielen, effektiv besteuert werden.

Quellensteuern in ausgewählten europäischen Ländern:

Land	Quellensteuersatz	Abgeltungswirkung		Anmerkung
		ja	nein	
Belgien	25%	x		Veranlagungsmöglichkeit
Dänemark	15% auf Dividenden			
Finnland	25% auf Dividenden	x		keine Veranlagungsmöglichkeit
Frankreich	25%	x		
Großbritannien	20% auf Zinserträge			
Italien	27% auf Dividenden 12,5% auf Zinserträge	Mischsystem zwischen definitiver Quellensteuer und Anrechnung		
Irland	0% für Dividenden 10% für Zinserträge	x		
Luxemburg	15% auf Dividenden		x	
Niederlande	15% auf Dividenden		x	
Österreich	25% auf Dividenden	x		Veranlagungsmöglichkeit zum Durchschnittsteuersatz
Polen	15%	x		
Portugal	20% auf Dividenden 15% auf Zinserträge	x		
Schweden	15% auf Dividenden	x		

Land	Quellensteuer- satz	Abgeltungswirkung		Anmerkung
		ja	nein	
Schweiz	35%	ja Verrech- nungssteuer		bei korrekter Deklaration wird Steuer erstattet
Spanien ab 2010	19% auf Dividenden	x		
Tschechien	15% auf Dividenden	x		

Einstweilen frei.

12–14

D. Geltungsbereich der Kapitalertragsteuer-Vorschriften

I. Sachlicher Geltungsbereich

15

Die KapErtrStVorschriften gelten für inländ., aber auch für bestimmte ausländ. (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Einleitungssatzteil) Kapitalerträge iSd. § 20. Es werden bis auf Zinsen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 5 und Diskontbeträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 8 alle in dieser Vorschrift aufgezählten Einnahmen aus Kapitalvermögen vom StAbzug erfasst. Bei ausländ. Kapitalerträgen ist der StAbzug auf Gewinnausschüttungen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. Nr. 6, auf Erträge aus verbrieften Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) und auf Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8–12 begrenzt.

Kapitalertragsteuerabzug: Dem StAbzug unterliegen nur die in § 43 abschließend aufgezählten in- und ausländ. Kapitalerträge. Inwieweit die Erträge als inländ. einzuordnen sind, bestimmt § 43 Abs. 3. Inländ. Erträge sind solche, bei denen der Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt, und wenn er eine Körperschaft ist, die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat. Auf den Wohnsitz, die Geschäftsleitung, den Sitz oder die Staatsangehörigkeit des Gläubigers der Kapitalerträge kommt es nicht an; unerheblich ist, ob der Gläubiger unbeschränkt oder beschränkt stpfl. ist; über „Inland“ s. § 1 Anm. 18; über „Wohnsitz“ s. § 1 Anm. 62, über „Geschäftsleitung“ und „Sitz“ s. § 1 KStG Anm. 13.

Kapitalertragsteuerbemessung: Für alle dem StAbzug unterliegenden Erträge ist die Bemessung der KapErtrSt. in § 43a geregelt.

Kapitalertragsteuerentrichtung: Die Entrichtung der KapErtrSt. regelt § 44 für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–7b und Nr. 8–12 sowie Satz 2.

Kapitalertragsteueranmeldung und -bescheinigung: Für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5, Nr. 7, 8 sowie Satz 2 finden sich die betreffenden Regelungen in § 45a; bei Erträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sind Vorschriften über die Anmeldung und Bescheinigung entbehrlich.

Abstandnahme vom Steuerabzug: Nach § 44a kommt in bestimmten Fällen eine Abstandnahme vom StAbzug durch den zum Abzug Verpflichteten in Betracht. Die Abstandnahme ist bei allen Kapitalerträgen möglich und setzt voraus, dass dem zum StAbzug Verpflichteten ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung des Gläubigers der Kapitalerträge vorliegt; s. Anm. 30.

Kapitalertragsteuererstattung kann in Anspruch genommen werden nach § 44b Abs. 1 für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt estpfl. Gläubiger zufließen, sofern er einen Freistellungsauftrag, eine NV-Bescheinigung oder eine Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 vorlegt; in den Fällen des § 44a Abs. 5 ist eine Erstattung auch an beschränkt Stpfl. möglich.

II. Persönlicher Geltungsbereich

Schuldner sowohl der KapErtrSt. als auch der mit ihr abgegoltenden ESt. ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Gläubiger der Kapitalerträge, dh. derjenige, der den Einkunftstatbestand des § 20 erfüllt. Dazu gehört sowohl derjenige, dem aufgrund seiner Kapitalbeteiligung eine Gewinnausschüttung (Dividende) zuzurechnen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2) als auch derjenige, der für eine Kapitalüberlassung auf Zeit ein Entgelt (Zinsen) vereinnahmt (§ 20 Abs. 1 Nr. 4–10). Nach der Erweiterung des § 20 Abs. 2 um jegliche Art von Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinnen ist Schuldner der KapErtrSt./ESt. zudem derjenige, der den Veräußerungstatbestand erfüllt und den Veräußerungserlös vereinnahmt. Nach BFH v. 15.3.1995 – I R 85/93 (BFH/NV 1996, 112) ist Gläubiger im zivilrechtl. Sinne derjenige, der einen Anspruch auf den Kapitalertrag hat. Neben den materiell-rechtl. bestimmten Stpfl. tritt nach § 44 Abs. 1 Satz 3 – wie bei der LSt. – der sog. Entrichtungsschuldner, also derjenige, der zum Einbehalt, zur Anmeldung und zur Abführung der KapErtrSt. verpflichtet ist (Abzugs- und Abführungsverpflichteter).

Kapitalertragsteuerabzug, -bemessung, -entrichtung, -anmeldung und -bescheinigung richten sich grds. nach sachlichen Merkmalen; persönliche Merkmale und Verhältnisse des Gläubigers der Kapitalerträge bleiben im StAbzugsverfahren grds. unberücksichtigt. *Ausnahme:* Freistellung bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Abs. 9), die NV-Veranlagungsbescheinigung und die ehedattenübergreifende unterjährige Verlustverrechnung durch das Kreditinstitut. Der Abzug von WK/BA oder SA ist im Abzugsverfahren mit Ausnahme der Veräußerungs- und Glattstellungskosten ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 Satz 1). Nach § 43a Abs. 2 Satz 1 sind als Bemessungsgrundlage für den StAbzug grds. die ungekürzten Erträge heranzuziehen (Bruttoprinzip).

► **Ausnahmen vom Bruttoprinzip:**

- ▷ *Bei bestimmten Zins- und Investorserträgen* ist der Abzug der vom Stpfl. gezahlten Stückzinsen und von Zwischengewinnen (zum Begriff s. § 20 Anm. 110 ff.) zulässig;
 - ▷ *bei Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bestimmter Kapitalforderungen* (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9–12) ist der nach § 20 Abs. 4 ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage heranzuziehen (Nettoprinzip);
 - ▷ *bei Einnahmen aus Stillhaltergeschäften* (§ 20 Abs. 1 Nr. 11) unterliegt nur der Saldo aus Prämien abzüglich der Glattstellungsaufwendungen dem StAbzug (Nettoprinzip).
- **Der Steuerabzug unterbleibt bei**
- ▷ *Identität von Schuldner und Gläubiger* bzw. auszahlender Stelle (§ 43 Abs. 2),
 - ▷ *Stundungsvereinbarung* zwischen Schuldner und Gläubiger (§ 44 Abs. 4),
 - ▷ *Abstandnahme vom Steuerabzug* nach § 44a Abs. 1.

Abstandnahme vom StAbzug kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- ▶ *Freistellungsauftrag* nach § 44a Abs. 1 Nr. 1, wenn die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2 unbeschränkt Stpfl. den Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1602 € nicht übersteigen und ein Freistellungsauftrag iSd. § 44a Abs. 2 Nr. 1 erteilt ist;
- ▶ *NV-Bescheinigung* nach § 44a Abs. 1 Nr. 2, wenn unbeschränkt Stpfl. voraussichtlich nicht zur ESt. zu veranlagten sind und dies durch eine NV-Bescheinigung des FA nachgewiesen ist (§ 44a Abs. 2 Nr. 2);
- ▶ *Körperschaftsteuerbefreiter Gläubiger* nach § 44a Abs. 4 bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7, 8–12 sowie Satz 2, wenn der Gläubiger ein kstbefreites inländ. KStSubjekt (§ 44a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) oder eine inländ. juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ist;
- ▶ *Freistellungsbescheid*: Für die Abstandnahme vom StAbzug nach § 44a Abs. 4 und 7 ist grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung erforderlich. Die FinVerw. beanstandet es allerdings nicht, wenn der auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2 statt der NV-Bescheinigung eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids überlassen wird, der für den fünften oder einen späteren VZ vor dem VZ des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist (BMF v. 5.11.2002, BStBl. I 2002, 1346);
- ▶ *Dauerüberzahler*: nach § 44a Abs. 5 bei sog. Dauerüberzahlern für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, die unbeschränkt oder beschränkt Stpfl. zufließen, bei denen die Erträge zu den BE gehören und die KapErtrSt. auf Grund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende ESt. oder KSt. (zur Verfassungsmäßigkeit des § 44a s. BFH v. 20.12.1995 – I R 118/94, BStBl. II 1996, 199; HARENBERG, KFR F. 3 EStG § 44a, 1/96, 249; zur Abstandnahme bei eingetragenen Genossenschaften s. BFH v. 10.7.1996 – I R 84/95, BStBl. II 1997, 38; JACOBS, KFR F. 3 EStG § 44a, 1/97, 49; zur Abstandnahme bei Holdinggesellschaften s. BFH v. 27.8.1997 – I R 22/97, BStBl. II, 817; JACOBS, KFR F. 3 EStG § 44a, 1/98, 53).

Kapitalertragsteuererstattung wird unter den Voraussetzungen des § 44b gewährt. Sie betrifft insbes. die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des unbeschränkt stpfl. Gläubigers der Erträge; in Fällen des § 44a Abs. 5 (Dauerüberzahler) auch den beschränkt stpfl. Gläubiger. Im Gegensatz zur Abstandnahme kommt es in Erstattungsfällen immer zum StAbzug durch den Schuldner der Kapitalerträge und erst dann zur Erstattung. Die Erstattung erfolgt durch Einzelerstattungsanträge oder Sammelanträge und setzt – wie bei der Abstandnahme – einen Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung voraus. Ein Freistellungsbescheid reicht nicht aus.

III. Anwendung bei Auslandsbeziehungen

17

Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen: Die ESt. für Einkünfte, die dem KapErtrStAbzug unterliegen, gilt bei beschränkt Stpfl. durch den StAbzug als abgegolten, soweit die Erträge nicht BE eines inländ. Betriebs sind (§ 50 Abs. 2, s. § 50 Anm. 239 ff.). Wegen ganzer oder teilweiser Erstattung der KapErtrSt. aufgrund von DBA s. Anm. 34.

Verbot von Ausgabenabzug und Verlustberücksichtigung: Dem KapErtrStAbzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug (§ 43a Abs. 2

Satz 1), wodurch infolge der Abgeltungswirkung für beschränkt Stpfl. jede Berücksichtigung von WK oder BA bei der deutschen Besteuerung ausscheidet. Bei Einnahmen, die dem StAbzug unterliegen, und Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 scheidet für beschränkt Stpfl. ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (§ 50 Abs. 2 Satz 1 aF) sowie eine Berücksichtigung beim Verlustabzug nach § 10d aus (§ 50 Abs. 2 Satz 2 aF). Diese Regelung galt bis zum VZ 2008. Die Einschränkung des Verlustabzugs bei Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 wurde ab dem VZ 2009 aus europarechtl. Gründen aufgehoben (s. § 50 Anm. J 08–4). Für Einkünfte, die dem abgeltenden StAbzug unterliegen, gilt die Einschränkung der Verlustverrechnung fort (s. § 50 Anm. 129).

Besonderheiten bei der erweiterten beschränkten Steuerpflicht: Bei ausgewanderten unbeschränkt Stpfl., auf die § 2 AStG Anwendung findet, ist die Abgeltungswirkung des KapErtrStAbzugs nach § 50 Abs. 2 aufgehoben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 AStG).

Ausländische Personengesellschaft als Ertragsschuldner: Insbesondere bei Einnahmen aus stiller Gesellschaft und Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 3 kommen als Ertragsschuldner auch PersGes. in Betracht. Ob es sich in diesen Fällen um inländ. Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 3 handelt, richtet sich danach, ob die PersGes. Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder Ausland hat. Bei einer im Ausland ansässigen PersGes. sind die Erträge keine inländ., selbst wenn die PersGes. teilweise oder ganz aus inländ. Gesellschaftern besteht. Bei Unterbeteiligung am Geschäftsanteil einer PersGes. ist Schuldner der Hauptbeteiligte, so dass es an inländ. Kapitalerträgen auch dann fehlt, wenn die Gesellschaft zwar im Inland ansässig ist, der Hauptbeteiligte aber keinen inländ. Wohnsitz hat.

18–19 Einstweilen frei.

E. Verhältnis des Steuerabzugs zu anderen Vorschriften

20

I. Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG

Verhältnis zu § 11: Der für die Entstehung der allgemeinen KapErtrSt. und für die Vornahme des StAbzugs maßgebende Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich nach den Zuflussregeln des § 11 Abs. 1, soweit sich aus den Vorschriften über den StAbzug nicht etwas anderes ergibt.

► *Sonderregelung für Dividenden u.ä.:* Dividenden und andere Erträge (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen an dem im Beschluss bestimmten Auszahlungstag zu (§ 44 Abs. 2 Satz 1). Ist lediglich die Ausschüttung beschlossen, ohne dass ein Auszahlungstag bestimmt wird, so gilt der Tag nach dem Ausschüttungsbeschluss als Zuflusszeitpunkt (§ 44 Abs. 2 Satz 2).

► *Sonderregelung für Einnahmen aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen:* Ohne besondere Vereinbarung über den Ausschüttungszeitpunkt gelten Einnahmen aus stiller Gesellschaft gem. § 44 Abs. 3 am Tag nach der Bilanzaufstellung oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), spätestens 6 Monate nach Ablauf des betreffenden Wj. als zugeflossen. Dies gilt auch für Einnahmen aus partiarischen Darlehen.

► *Unterschiedliche Zuflusszeitpunkte für Kapitalertragsteuer und veranlagter Einkommensteuer:* Infolge der besonderen Zuflussregelungen in § 44 Abs. 2 und 3 kann es

vorkommen, dass der danach maßgebende Zufluss und der sich nach ihm richtende Zeitpunkt der Einbehaltung und Abführung der KapErtrSt. einerseits und der Zufluss nach den allgemeinen Regeln des § 11 sowie die Erfassung der Kapitalerträge bei der Veranlagung andererseits in zwei verschiedene VZ fallen. Kommt es zwischen diesen beiden Zeitpunkten zu einem Gläubigerwechsel, so können sich Probleme ergeben, weil die KapErtrSt. in diesen Fällen nicht für die Rechnung desjenigen einbehalten wird, dem die KapErtrStAnrechnung nach § 36 Abs. 2 Satz Nr. 2 zustehen würde.

Beispiel: Verkauft zB Privatanleger A einen Zinsschein einer Schuldverschreibung, der in 01 fällig war, an B und legt B diesen Zinsschein in 02 der Bank in 02 zur Auszahlung vor, so hat A den Kaufpreis in 01 ertragstl. im Wege der Veranlagung zu erklären und zu versteuern (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b), während B in 02 lediglich einen Forderung einzieht. Gleichwohl hat die Bank vom auszuzahlenden Zinsbetrag an B nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b, 44 Abs. 1 KapErtrSt. einzubehalten (Zufluss der Erträge aus Sicht der Bank 02), die B, da er, was die Bank aber nicht erkennen kann, nicht Gläubiger der Zinserträge ist und den Auszahlungsbetrag auch nicht zu versteuern hat, anrechnen kann. Zuflusszeitpunkt bei A ist das Jahr 01, in dem die Zinsen fällig und für A verfügbar waren (§ 11). Er wäre auch Anrechnungsberechtigter, jedoch findet unter Privatpersonen kein StAbzug statt. B dagegen verbleibt nur die Möglichkeit, mit der Veranlagung der Kapitalerträge 02 unter Offenlegung des Veräußerungsvorgangs die KapErtrSt. vom FA zurückzufordern.

Verhältnis zu § 20: Der Katalog der Kapitalerträge, die dem StAbzug nach § 43 Abs. 1 unterliegen, ist enger als die Aufzählung der zu Einkünften aus Kapitalvermögen führenden Einnahmen in § 20; zur Bedeutung der Aufzählung in § 20 s. § 20 Anm. 46. KapErtrSt. wird einbehalten, soweit es sich um bestimmte inländ. oder ausländ. Kapitalerträge handelt.

► *Inländische Einkünfte:* Dazu gehören Kapitalerträge iSv.

- § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- § 20 Abs. 1 Nr. 4 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
- § 20 Abs. 1 Nr. 6 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4),
- § 20 Abs. 1 Nr. 7, mit der Differenzierung nach Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten (der besondere StSatz von 25% ist hier ab 2009 entfallen; § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 iVm. § 43a Abs. 1 Nr. 1 aF) und Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (StSatz bis 2008: 30%; § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 iVm. § 43a Abs. 1 Nr. 4 aF),
- § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (§ 43 Abs. 1 Satz 2) und
- § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 und 4; Ausnahme: Wandelanleihen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8).

Von den übrigen in § 20 genannten Kapitalerträgen (Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Diskontbeträgen) wird keine KapErtrSt. einbehalten.

► *Ausländische Einkünfte* unterliegen nur in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a, Nr. 8 sowie Satz 2 dem StAbzug.

Verhältnis zu § 36: Die Regelungen über den Zeitpunkt der Entstehung der KapErtrSt. in § 44 Abs. 1 Satz 2 (Zufluss) stellen – wie die Regelungen für die EStVorauszahlungen in § 37 Abs. 1 Satz 2, für die LSt. in § 38 Abs. 2 Satz 2 und für die Abzugsteuer der beschränkt Stpfl. in § 50a Abs. 5 Satz 1 – eine in § 36 Abs. 1 ausdrücklich zugelassene Ausnahme von dem dort niedergelegten allgemeinen Grundsatz dar, dass die ESt. mit Ablauf des VZ entsteht.

► *Vorauszahlungscharakter der Kapitalertragsteuer:* Bei unbeschränkt Stpfl. wird die KapErtrSt. nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 auf die ESt. bzw. iVm. § 31 Abs. 1 KStG auf

die KSt. angerechnet, soweit die KapErtrSt. keine Abgeltungswirkung hat, auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt und keine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die endgültige Besteuerung der Kapitalerträge richtet sich nach dem individuellen ESt./KStTarif. Bei beschränkt Stpfl. ist mit dem StAbzug die ESt. immer abgegolten (§ 50 Abs. 2).

► *Erstattung der Kapitalertragsteuer:* Die Regelungen über die KapErtrStErstattungen in § 44b Abs. 1–4 und in Abs. 5 für den Fall der verspäteten Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung sind *lex specialis* zu der in § 36 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Bestimmung über die Rückzahlung überzahlter ESt. Sie haben zum Ziel, unnötige Veranlagungen zu vermeiden, indem statt der Veranlagung und der erst nach ihrer Durchführung stattfindenden Auszahlung der KapErtrSt. die Erstattung in einem besonderen und zeitlich vorgezogenen Verfahren gewährt wird.

Verhältnis zu §§ 49 und 50: Soweit abzugspfl. Kapitalerträge BE des inländ. Betriebs eines beschränkt Stpfl. sind (§ 49 Abs. 1 Nr. 2), bemisst sich die ESt. grundsätzlich nach § 32a Abs. 1 (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2), so dass auch hier die KapErtrSt. vorauszahlungsähnlichen Charakter hat und § 36 Abs. 2 Nr. 2 (Anrechnung auf die ESt.) gilt. Gehören die der Kapitalertragsteuer unterliegenden Kapitalerträge zu den beschränkt stpfl. Einkünften iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 5 (Einkünfte aus Kapitalvermögen), so gilt die ESt. durch den StAbzug als abgegolten (§ 50 Abs. 2 Satz 1). Das gilt allerdings nicht, wenn die Einkünfte BE eines inländ. Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Verhältnis zu § 51a Abs. 2b: Mit der Umstellung auf das Abgeltungsteuersystem wurde auch der KiStAbzug ab 2009 neu geregelt. Die KiSt. für natürliche Personen wird nach § 51a Abs. 2b bereits beim StAbzug als Zuschlag auf die KapErtrSt. berücksichtigt, soweit dem Schuldner der Erträge oder dem die Erträge auszahlenden Kreditinstitut die Religionszugehörigkeit des Stpfl. bekannt ist. Der Stpfl. hat die Wahl, durch Angabe seiner Konfession und einen entsprechenden Antrag nach § 51a Abs. 2c Satz 1 die KiSt. ebenfalls im Wege des StAbzugs abziehen zu lassen oder – bei Nichtangabe der Religionszugehörigkeit – nachträglich eine KiSt.-Nachveranlagung zu beantragen. Dazu hat das Kreditinstitut bzw. der Schuldner der Erträge dem Stpfl. auf Verlangen eine Bescheinigung über die Höhe der einbehaltenen KapErtrSt. auszustellen. Bis zum Jahr 2011 soll eine elektronische Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet werden, in der die Religionszugehörigkeit aller Stpfl. erfasst sein soll. Durch entsprechende Abfrage sollen dann Kreditinstitute und andere zum Abzug der KiSt. Verpflichtete feststellen können, ob und in welcher Höhe ein KiStAbzug an der Quelle oder bei Auszahlung von Kapitalerträgen vorzunehmen ist.

II. Verhältnis zu anderen nationalen Vorschriften

21 1. Verhältnis zum KStG und zur AO

Verhältnis zu § 5 Abs. 2 KStG: Abgeltungswirkung besteht bei allen Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 KStG von der KSt. befreiten KStSubjekte, weil sich deren StBefreiung nicht auf die dem StAbzug ganz oder teilweise unterliegenden Einkünfte erstreckt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG). Die Steuer kann durch die Abstandnahme- oder Erstattungsregelungen des § 44a aufgehoben werden. Für den genannten Gläubigerkreis kommt bei bestimmten Kapitalerträgen ggf. eine Abstandnahme vom StAbzug nach § 44a Abs. 4 in Betracht.

Verhältnis zu § 8b KStG: Die KSt. für Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 (Dividenden), die dem StAbzug nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG unterliegen, ist für beschränkt stpfl. KapGes. (Empfänger) als Bezieher der Einkünfte durch den StAbzug abgegolten. Dies gilt unabhängig davon, dass die Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens der KapGes. außer Ansatz bleiben. Insoweit verstößt der StEinbehalt von Dividenden einer inländ. KapGes., die an eine in der Schweiz ansässige KapGes. ausbezahlt werden, nicht gegen die die gemeinschaftsrechtl. in Art. 58 Abs. 1 Buchst. a EGV (jetzt Art. 65 AEUV) garantierte Kapitalverkehrsfreiheit (BFH v. 22.4.2009 – I R 53/07, DStR 2009, 1469, VerfBeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG v. 15.10.2010 – 2 BvR 1807/09, nv.). Für einen über die Erstattung der KapErtrSt. nach DBA hinausgehende Erstattung sieht der I. Senat des BFH (aaO) keine Rechtsgrundlage (glA KIRCHHOF/v. BECKERATH IX. § 43 Rn. 13). Die Abgeltungswirkung des § 32 Abs. 1 KStG greift in diesen Fällen nicht (WASSERMAYER, IStR 2009, 554). Der Gesetzgeber begründet die fehlende Berücksichtigung des § 8b KStG ebenso wie des § 3 Nr. 40 bei StAbzug mit praktischen Schwierigkeiten (BTDrucks. 12/4487, 35), die offenbar darin liegen, dass der zum Abzug verpflichtete Schuldner der Erträge zu prüfen hätte, ob die Voraussetzungen des § 8b KStG oder des § 3 Nr. 40 vom Empfänger erfüllt werden.

Verhältnis zu § 222 Satz 3 AO: Die Stundung der KapErtrStSchuld wie auch des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen (zu verfassungsrechtl. Bedenken s. TIPKE/KRUSE, § 222 AO Rn. 8 und 7b).

2. Verhältnis zum InvStG

22

Verhältnis zu § 7 InvStG: Die Erträge aus Anteilscheinen inländ. Investmentvermögen unterliegen im Rahmen der Ergebnisverwendung nach § 7 Abs. 1 und 3 InvStG dem StAbzug (Verweis in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Allerdings sind nicht alle Erträge kapitalertragstpfl. (zB nicht thesaurierte Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne). Die Erträge gehören nach § 2 Abs. 1 InvStG zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1. Dies gilt ebenso für den Zwischengewinn (§ 2 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 1 Abs. 4 InvStG), also für Einnahmen des Sondervermögens iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Einnahmen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a.

► *Intransparente Investmentfonds:* Ein StAbzug wird ebenfalls von Ausschüttungen, Zwischengewinnen und dem Mehrbetrag iSd. § 6 Satz 1 InvStG bei intransparenten Investmentfonds vorgenommen.

► *Kapitalertragsteuererstattung:* In § 7 Abs. 5 InvStG ist eine eigenständige Erstattungsregelung enthalten, nach der die von Kapitalerträgen eines Investmentvermögens erhobene KapErtrSt. auf Antrag an die Depotbank erstattet wird, soweit nicht nach § 44a vom StAbzug Abstand zu nehmen ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Abstandnahme vom StAbzug und über die Erstattung von KapErtrSt. bei unbeschränkt stpfl. Anteilseignern entsprechend.

► *Anrechnung von Abzugsteuern:* Ausländ. Abzugsteuern, mit denen Ausschüttungen aus ausländ. Investmentfonds belegt werden und die nach DBA, § 34c Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 KStG auf die ESt. oder KSt. anrechenbar sind, werden nach § 4 Abs. 2 InvStG bei unbeschränkt stpfl. auf den Teil der ESt. oder KSt. angerechnet, der auf die Einkünfte aus den ausländ. Investmentanteilen entfällt.

III. Verhältnis zu den Doppelbesteuerungsabkommen

Schrifttum: EGE, Beschränkte Steuerpflicht – Systematik und aktuelle Entwicklungen, DStR 2010, 1205.

23 1. Grundzüge der DBA-Regelungen für Kapitalerträge

DBA-Regelungsinhalt: Die Vorschriften der DBA über Zinsen und Dividenden bestimmen im Grundsatz, dass die Kapitalerträge im Wohnsitzstaat besteuert werden (OECD-MA 1977, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1). Vielfach behält jedoch auch der Quellenstaat ein Recht zur Besteuerung, das dann meist der Höhe nach auf einen bestimmten Prozentsatz (5% bzw. 15%) der Bruttobeträge begrenzt ist (Grundsatz der Wohnsitzbesteuerung mit eingeschränktem Recht zur Quellenbesteuerung, s. Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 OECD-MA). Davon abweichend bleibt das Besteuerungsrecht des Quellenstaats uneingeschränkt, wenn die Beteiligung oder Forderung, für die die Erträge gezahlt werden, zu einer vom Gläubiger im Quellenstaat unterhaltenen Betriebsstätte gehören (sog. Betriebsstättenvorbehalt, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 4 OECD-MA).

Gegenstand der DBA-Regelungen für Kapitalerträge sind nur Erträge, die aus einem Vertragsstaat stammen und von einem Gläubiger im anderen Vertragsstaat bezogen werden. Daher haben diese Regelungen auf die deutsche KapErtrSt. nur insoweit Auswirkungen, als Gläubiger von inländ. Kapitalerträgen in einem anderen Vertragsstaat ansässig sind.

Geltungsbereich der DBA-Regelungen: Die DBA unterscheiden bei Kapitalerträgen nur zwischen Dividenden und Zinsen in jeweils einem gesonderten Abkommensartikel (Art. 10 und 11 OECD-MA). Die Begriffe „Dividenden“ und „Zinsen“ sind nicht in jeder Beziehung identisch mit den gleich lautenden Begriffen des deutschen Steuerrechts; die Begriffsinhalte bestimmen sich nach eigenen DBA-Definitionen (Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 OECD-MA). Zu den Dividenden iSd. deutschen DBA gehören vielfach auch Einnahmen aus stiller Beteiligung und aus partiarischen Darlehen sowie Investmentfondsausschüttungen.

► *Auswirkungen bei im Inland ansässigen Gläubigern* können sich aufgrund eines DBA auf die KapErtrSt. lediglich dann ergeben, wenn inländ. Kapitalerträge dem Gewinn einer vom Gläubiger im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebsstätte zuzurechnen sind und somit aufgrund des Betriebsstättenvorbehalts (Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 4 OECD-MA) die DBA-Regelung für Unternehmensgewinne (Art. 7 OECD-MA) eingreift.

► *Auswirkungen für im Ausland ansässige Gläubiger:* Abgesehen von den Fällen, in denen der Betriebsstättenvorbehalt gilt, ist durch die deutschen DBA die endgültige Erhebung einer KapErtrSt. teils ganz ausgeschlossen und teils der Höhe nach begrenzt, meist auf einen Satz von weniger als 25%.

Bei Dividenden aus Streubesitz gilt überwiegend eine einheitliche StSatzbegrenzung auf 15%. Bei Zinsen sind die Regelungen differenzierter. Die DBA mit der Mehrzahl der westlichen Industrieländer schließen die Quellensteuerbegrenzung ganz aus, während im Übrigen auch hier die Satzbegrenzungen gelten, die je nach DBA 10%, 15% oder 20% betragen. Besonderheiten gelten nach einigen DBA für Schachteldividenden (sog. Schachtelprivileg), die – abweichend von Streubesitzdividenden (Art. 23 A Abs. 2 OECD-MA) – auf deutscher Seite im Wohnsitzstaat des Gläubigers von der Besteuerung freigestellt sind (Art. 23 A Abs. 1 OECD-MA).

Quellensteuerhöchstsätze bei Dividenden, Zinsen unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen (OFD Münster v. 28.7.2008, EStG-Kartei NRW DBA Allg. Nr. 805; BMF v. 12.1.2010, BStBl. I 2010, 35):

Land	Dividenden	Zinsen ¹
Ägypten	15%, ggf. 20% der Nettodividende nach Art. 10 Abs. 3 des DBA (fiktiv max. 15%)	15% (fiktiv max. 15)%
Argentinien	15% (fiktiv 20%)	10% oder 15% (fiktiv 15%)
Armenien	Fortgeltung DBA UdSSR	
Aserbaidschan bis 2005	Fortgeltung DBA UdSSR	
ab 2006	15%	10%
Australien	15%	10%
Bangladesch	15% (fiktiv 15%)	10% (fiktiv 15%)
Belarus (Weißrussland) bis 2006	Fortgeltung DBA UdSSR	
ab 2007	15%	5%
Belgien	15%	15%
Bolivien	15%	15% (fiktiv 20%)
Bosnien und Herzegowina	Fortgeltung DBA Jugoslawien	
Brasilien (das Abkommen ist am 31.12.2005 außer Kraft getreten; BMF v. 6.5.2005, BStBl. I 2005, 799)	15% (fiktiv 20% oder 25%)	10% oder 15% (fiktiv 20%)
Bulgarien	15%	0%
China (das DBA mit der Volksrepublik China gilt nicht für Hongkong, Macau und Taiwan)	10% (fiktiv 10%)	10% (fiktiv 15%)
Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)	15% oder 18% (fiktiv 15%)	15% (fiktiv 15%)
Dänemark	15%	0%
Ecuador	15% oder unbegrenzt	10% oder 15% (fiktiv 20%)
Estland	15%	0% oder 10%
Finnland	15% oder 25% bei stillen Gesellschaftern	0%

Land	Dividenden	Zinsen ¹
Frankreich bis 2001	0% (bis 2001 „0%“ bzw. auf Antrag StGutschrift (avoir fiscal))	0%
ab 2002	15% Zusatzabkommen v. 20.12. 2001, BStBl. I 2002, 891)	0%
Georgien bis 2007	Fortgeltung DBA UdSSR	
ab 2008	10%	0%
Ghana ab 2008	15%	10%
Griechenland	25% vgl. aber BMF v. 16.12.1993, BStBl. I 1994, 3	10% (fiktiv 10%)
Indien	10%	10% (fiktiv 10%; die fiktive StAn- rechnung wird letztmalig im Jahr 2008 gewährt)
Indonesien	15%	10% (fiktiv 10%)
Iran	20% (fiktiv max. 20%)	15%
Irland	unbegrenzt (fiktiv 18% der Nettodividende)	0%
Island	15%	0%
Israel	25% (fiktiv max. 25%)	15% (fiktiv max. 15%)
Italien	15%	0% oder 10%
Jamaika	15% (fiktiv max. 15%)	10% oder 12,5% (fiktiv max. in gleicher Höhe)
Japan	15%	10%
Jugoslawien	0% (Dividenden sind als „Andere Einkünfte“ nach Art. 22 des DBA zu qualifizieren. Abwei- chende Verständigungsverein- barung mit Kroatien (BMF v. 16.6.2001, BStBl. I 2001, 366) und Slowenien BMF v. 21.3. 1997, BStBl. I 1997, 724)	0%
Kanada bis 2000	15%	0% oder 15%
ab 2001 (Revisionsabkommen v. 19.4.2001, BStBl. I 2002, 505)	15%	0 oder 10%

Land	Dividenden	Zinsen ¹
Kasachstan	15%	0% oder 10%
Kenia	15% (fiktiv maximal 15%)	15% (fiktiv 15%, BMF v. 12.5. 1998, BStBl. I 1998, 554 Tz. 2.3.1–StSatzsenkung – ist überholt)
Kirgisistan bis 2006	Fortgeltung DBA UdSSR	
ab 2007	15	5
Korea (das DBA mit der Republik Korea gilt nicht für Nordkorea) bis 2002	15% (fiktiv max. 20%)	10% oder 15% (fiktiv max. 20%)
ab 2003 (Revisionsabkommen v. 10.3.2000, BStBl. I 2003, 24)	15% (fiktiv 15%, ab dem Jahr 2004 ist die fiktive Quellensteueranrechnung entfallen.)	0% oder 10% (fiktiv in gleicher Höhe)
Kroatien bis 2006	Fortgeltung DBA Jugoslawien	
Kroatien ab 2007	15%	0%
Kuwait	15%	0%
Lettland	15%	0% oder 10%
Liberia	15%	10% oder 20% (fiktiv 10%)
Litauen	15%	0% oder 10%
Luxemburg	15%	0%
Malaysia	0% (fiktiv 18%)	0% oder 15% (fiktiv max. 15%)
Malta bis 2001	0% (fiktiv 20 % in Fällen des Art. 10 Abs. 4 Buchst. b des DBA) (früher 22,5%, s. dazu den koordinierten Ländererlass v. 23.11.1976, DStR 1977, 16)	10% (fiktiv max. 10%)

Land	Dividenden	Zinsen ¹
ab 2002 (vgl. Revisionsabkommen v. 8.3.2001, BStBl. I 2002, 76)	0% (fiktiv 20%; für Zwecke der StAnrechnung unterliegen bestimmte Dividenden der deutschen Steuer nur mit dem verbleibenden Betrag nach Abzug einer fiktiven maltesischen Steuer iHv. 20% des Bruttobetrags der Dividende, Art. 23 Abs. 1 Buchst. c DBA Malta 2001). Die fiktive StAnrechnung wird letztmals für das Jahr 2011 gewährt)	0%
Marokko	15% (fiktiv 15%)	10% (fiktiv 10 oder 15%)
Mauritius	15% (fiktiv max. 15%)	0% oder unbegrenzt
Mazedonien	Fortgeltung des DBA Jugoslawien	
Mexiko	15% (fiktiv 10%)	10% oder 15%
Moldau (Moldawien)	Fortgeltung des DBA UDSSR	
Mongolei	10% (fiktiv 10%)	10% (fiktiv 10%)
Namibia	15%	0%
Neuseeland	15%	10%
Niederlande	15%	0%
Norwegen	15%	0%
Österreich bis 2002	15%	unbegrenzt
ab 2000 (vgl. Revisionsabkommen v. 24.8.2000, BStBl. I 2002, 584)	15%	0%
Pakistan	15%	10% oder 20%
Philippinen	15% (fiktiv 20%)	10% oder 15% (fiktiv 15%)
Polen bis 2004	15%	0%
ab 2005 (vgl. Revisionsabkommen vom 14.5.2003, BStBl. I 2005, 350)	15%	0% oder 5%
Portugal	15% (fiktiv 15%)	10% oder 15% (fiktiv 15%)
Rumänien bis 2003	15%	10%

Land	Dividenden	Zinsen ¹
ab 2004 (vgl. Revisionsabkommen v. 4.7.2001, BStBl. I 2004, 273)	15%	3%
Russische Föderation	15%	0%
Sambia	15%	10%
Schweden	15%	0%
Schweiz	15%	0%
Serbien und Montenegro	Fortgeltung DBA Jugoslawien	
Simbabwe	20%	10%
Singapur bis 2006	15%	10% (fiktiv 10%)
ab 2007	15%	8–10% (fiktiv 10%)
Slowakei	Fortgeltung des DBA Tschechoslowakei	
Slowenien bis 2006	Fortgeltung des DBA Jugoslawien (Bei Dividenden ist BMF v. 21.3.1997, BStBl. I 1997, 724 zu beachten)	
ab 2007	15%	5%
Spanien	15%	10%
Sri Lanka	15% (fiktiv max. 15%)	10% (fiktiv max. 10%)
Südafrika	15%	10%
Tadschikistan bis 2004	Fortgeltung DBA UdSSR	
ab 2005	15%	0%
Thailand	20%	10% oder 25%
Trinidad und Tobago	20% (fiktiv 20%)	15% (fiktiv 15%)
Tschechien	Fortgeltung DBA Tschechoslowakei	
Tschechoslowakei	15%	0%
Türkei	20% (fiktiv max. 10%)	15% (fiktiv max. 10%, vgl. BMF v. 12.5.1998, BStBl. I 1998, 554 Tz. 2.2.2)
Tunesien	15% (fiktiv 15%)	10% (fiktiv 10%)
Turkmenistan	Fortgeltung DBA UdSSR	
UdSSR	15%	0% oder 5%
Ukraine	10%	2% oder 5%

Land	Dividenden	Zinsen
Ungarn	15% oder 25% bei stillen Gesellschaftern	0
Uruguay	15%	15% (fiktiv 20%)
Usbekistan bis 2001	Fortgeltung DBA UdSSR	
ab 2002 (vgl. Revisionsabkommen v. 7.9.1999, BStBl. I 2001, 765)	15%	5%
Venezuela	15% (fiktiv 15%, die fiktive StAnrechnung wurde bis 19.8.2007 gewährt)	5% (fiktiv 5%, die fiktive StAnrechnung wurde bis 19.8.2007 gewährt)
Vereinigte Arabische Emirate (VAE) (Das Abkommen wurde bis zum 31.12.2008 verlängert und rückwirkend zum 1.1.2009 durch ein neues Abkommen ersetzt)	15%	0%
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	15% (Eine Quellensteuer auf Dividenden wird derzeit nicht erhoben)	0%
Vereinigte Staaten (USA)	15%	0%
Vietnam	15% (fiktiv 10%, die fiktive StAnrechnung wurde bis 27.12.2006 gewährt)	5% (fiktiv 5%, die fiktive StAnrechnung wurde bis 27.12.2006 gewährt.)
Zypern (der Anwendungsbereich des DBA Zypern erstreckt sich zurzeit nur auf den südlichen Teil des Landes; für Nordzypern besteht ein abkommensloser Zustand)	15% (fiktiv 15%)	10% (fiktiv 10%)

Die Kapitalertragsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen aufgrund von DBA werden im Regelfall nicht bereits bei der Auszahlung oder Gutschrift der Erträge berücksichtigt, sondern müssen nachträglich durch Stellung eines Erstattungsantrags geltend gemacht werden.

24 2. DBA-Sonderregelungen für Kapitalerträge in bestimmten Fällen

Zahlreiche DBA enthalten Sonderregelungen für bestimmte Gläubiger oder für bestimmte Kapitalerträge. Einige der wichtigsten sind:

Weitergehende Abkommensvergünstigung für bestimmte Gläubiger: Wenn in DBA für Zinsen keine KapErtrStBefreiung, sondern nur eine KapErtrStErmäßigung vorgesehen ist, wird vielfach jedoch über die allgemeinen Satzermäßigungen hinaus eine Befreiung gewährt, wenn der Gläubiger der Zinsen die Regierung des anderen Vertragsstaats, eine seiner Gebietskörperschaften oder seine Staatsbank ist (zB Protokoll zum DBA Australien, Nr. 9 zu Art. 11). Eine in den USA ansässige und dort wegen Gemeinnützigkeit usw. stbefreite Institution, die bei angenommener Ansässigkeit in Deutschland ebenfalls stbefreit wäre, hat einen Anspruch auf völlige Befreiung der von deutschen Dividenden einbehaltenen KapErtrSt.

Erweiterter Dividendenbegriff: Zu den Dividenden iSd. DBA gehören fast durchweg auch Einnahmen aus typisch stiller Beteiligung sowie vielfach Zinsen aus partiarischen Darlehen; zur Begriffsbestimmung im nationalen Recht s. § 20 Anm. 191 ff. Einige DBA unterwerfen selbst Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen der Dividendenregelung (zB DBA Niederlande, Art. 14 Abs. 3 Satz 2).

F. Zurechnung der Kapitalerträge

25

Nichtberücksichtigung persönlicher Verhältnisse: Dem Problem der persönlichen Zurechnung der Kapitalerträge für EStZwecke (allg. dazu s. § 20 Anm. 19 ff.) kommt bei der Anwendung der Vorschriften über den KapErtrStAbzug praktisch keine große Bedeutung zu, da beim Abzug der KapErtrSt. persönliche Verhältnisse des Gläubigers der Erträge grundsätzlich unbeachtlich sind (s. Anm. 9 und 16). Über die Zurechnung der Einnahmen wird bei unbeschränkt Stpfl. letztlich im Veranlagungsverfahren (Wahlveranlagung, § 32d Abs. 4) und bei beschränkt Stpfl. ggf. in einem Erstattungsverfahren entschieden.

Abstandnahme vom Steuerabzug und Kapitaltragsteuererstattung: Bei der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug nach § 44a und der KapErtrStErstattung nach § 44b muss über die Zurechnung bereits in diesem Verfahren entschieden werden, weil eine Veranlagung entfällt. Diesem Zweck dienen die Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung bzw. eines Freistellungsbescheids und ggf. einer KapErtrStBescheinigung sowie weitere Regelungen in den Vorschriften über Abstandnahme und Erstattung.

Kapitalertragsteuerbescheinigung: KapErtrStBescheinigungen nach § 45a Abs. 2–6 sind dem Gläubiger auf dessen Verlangen hin zu erteilen. Damit wird jedoch über die Zurechnung der Erträge nicht entschieden oder vorentschieden. Da dem Bescheinigungsaussteller (Schuldner oder Kreditinstitut) vielfach unbekannt ist, ob die Kapitalerträge dem Empfänger der Erträge zuzurechnen sind, schließt die Benennung einer bestimmten Person als Gläubiger in der KapErtrStBescheinigung nicht aus, dass eine vom Bescheinigungsinhalt abweichende Zurechnung stattfindet.

G. Ermittlung der abzugspflichtigen Kapitalerträge

26

Bruttoprinzip: Nach § 43a Abs. 2 Satz 1 sind die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug Bemessungsgrundlage für den StAbzug. Übernimmt der Schuldner der Kapitalerträge die KapErtrSt. (§ 43a Abs. 1), ist als „volle Kapitalerträge“

iSd. § 43a Abs. 2 Satz 1 und damit Bemessungsgrundlage der tatsächlich ausbezahlte Betrag anzusehen.

Ausnahmen vom Bruttoprinzip (= Nettoprinzip): Zur Vermeidung einer Mehrfachbesteuerung bei mehrfacher Veräußerung eines Wertpapiers oder einer Kapitalforderung innerhalb eines Zinszahlungszeitraums gilt für bestimmte Kapitalerträge (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a, Nr. 8 sowie Satz 2) das Nettoprinzip, dh. gezahlte Stückzinsen sind bis zur Höhe dieser Kapitalerträge von der Bruttobemessungsgrundlage abzuziehen (allgemeiner Verrechnungstopf, § 43a Abs. 3); Gleiches gilt für gezahlte Zwischengewinne, die beim Erwerb von Investmentanteilen angefallen sind (§ 7 Abs 1 Nr. 4 InvStG iVm. § 43a Abs. 3).

Minderung der Bemessungsgrundlage durch verausgabte Stückzinsen (allgemeiner Verrechnungstopf): Nach § 43a Abs. 3 Satz 2 muss die die Kapitalerträge auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger der Erträge gezahlt hat (vom Stpfl. verausgabte Stückzinsen) abziehen und so die Bemessungsgrundlage für den StAbzug mindern (Nettoprinzip). Diese Abweichung vom Bruttoprinzip ist notwendig, um eine Mehrfachbesteuerung von Stückzinsen, die bei einer mehrfachen Veräußerung von Kapitalforderungen (Schuldverschreibungen) mit Zinsscheinen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) innerhalb eines Zinszahlungszeitraums eintreten würde, zu verhindern.

Beispiel: A erwirbt für sein Depot am 5.6. eine festverzinsliche Schuldverschreibung (Anleihe) und hat 600 € gesondert berechnete Stückzinsen an den Veräußerer zu zahlen. Am 30.6. fließen ihm Zinserträge aus einer anderen Schuldverschreibung von 1000 € zu. A hat seiner Bank keinen Freistellungsauftrag erteilt und auch keine NV-Bescheinigung vorgelegt. Die Bemessungsgrundlage für die KapErtrSt. errechnet sich aus den Zinserträgen von 1000 € abzüglich verausgabter Stückzinsen über 600 €, so dass der StAbzug lediglich von 400 € vorzunehmen ist.

Minderung der Bemessungsgrundlage durch verausgabte Zwischengewinne: Beim Erwerb von Investmentfondsanteilen hat der Erwerber über den Ausgabepreis den bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen anteiligen Zwischengewinn zu zahlen (§ 1 Abs. 4 InvStG), der – vergleichbar den verausgabten Stückzinsen – unterjährig vom Kreditinstitut verrechnet wird. Werden Fondsanteile während des laufenden Geschäftsjahrs der Fondsgesellschaft mehrfach veräußert, so wird bei jedem Veräußerungsvorgang vom Zwischengewinn, den der Veräußerer vereinnahmt, KapErtrSt. abgezogen. Um diese Mehrfachbesteuerung zu vermeiden, kann der Zwischengewinn – wie Stückzinsen – bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für den StAbzug mindernd berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt sowohl für Zwischengewinne aus Fondsanteilen inländ. als auch ausländ. Investmentfonds.

H. Verfahrensfragen

I. Einbehalten, Anmelden und Abführen der Kapitalertragsteuer

27 1. Einbehalten der Kapitalertragsteuer (§ 44)

Zeitpunkt des Einbehaltens: Die KapErtrSt. ist nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 in dem Zeitpunkt einzubehalten, in dem sie entsteht. Die KapErtrSt. entsteht in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–7b und Nr. 8–12 sowie des Satzes 2 im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge.

► *Entstehung der Kapitalertragsteuer in Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b bei Regiebetrieben:* Nach § 44 Abs. 6 Satz 2 entsteht die KapErtrSt. grundsätzlich im Zeit-

punkt der Bilanzerstellung (Bilanzfeststellung), spätestens acht Monate nach Ablauf des Wj. Gegen die gesetzliche Festschreibung dieses Endzeitpunkts kann nach Auffassung der Verw. nicht eingewandt werden, sie berücksichtige nicht, dass nach einigen landesrechtl. Regelungen eine Feststellung des Jahresabschlusses zu einem späteren Zeitpunkt noch zulässig ist. Den feststellenden Gremien ist es nicht verwehrt, die Feststellung so rechtzeitig vorzunehmen, dass die KapErtrStAnmeldung fristgerecht vor Ablauf des Endzeitpunkts abgegeben werden kann (BMF v. 9.8.2005, StEK EStG § 20 Nr. 324).

Nachträgliches Ertragsinkasso: Bei Dividendenerträgen ist es nicht möglich, durch Hinausschieben des Ertragsinkassos den Zeitpunkt des Einbehaltens zu beeinflussen.

Der zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer Verpflichtete ist

- in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4 und Nr. 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 3),
- in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 das für den Käufer von Aktien den Verkaufsauftrag ausführende inländ. Kreditinstitut iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b,
- in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (§ 44 Abs. 1 Satz 3), die in § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bestimmt wird.

Rechtswirkungen des Einbehaltens: Das Einbehalten der KapErtrSt. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4 und Nr. 7a und 7b sowie Satz 2 stellt nur eine Teilmaßnahme bei der Entrichtung der KapErtrSt. dar. Entrichtet iSd. § 44 Abs. 1 ist die KapErtrSt. erst mit ihrer Anmeldung und Abführung. Gleichwohl hat schon das Einbehalten eine Reihe von Rechtswirkungen:

► *Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO:* Da im Zeitpunkt des Einbehaltens die KapErtrSt. nach § 44 Abs. 1 Satz 1 entstanden war, ist beim Einbehalten ohne rechtl. Grund auch ein Erstattungsanspruch grundsätzlich bereits entstanden, ohne dass es auf die Abführung ankommt; lediglich Erstattungen nach § 44b setzen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen außer dem Einbehalten auch noch die Abführung der KapErtrSt. voraus;

► *Erstattungen nach DBA* sind unabhängig davon zu gewähren, ob die KapErtrSt. bereits abgeführt ist (glA HOFMANN, DB 1975, 1097 und 2150; aA WOHLSCHEGEL, DB 1975, 1480; o.V., FR 1978, 320); selbst wenn die KapErtrSt. überhaupt nicht abgeführt wird, ist sie an DBA-Erstattungsberechtigte zu erstatten (BFH v. 22.4.2009 – I R 53/07, BFH/NV 2009, 1543, Verfassungsbeschwerde Az. BVerfG: 2 BvR 1807/09; für die LSt. BFH v. 8.11.1985 – VI R 238/80, BStBl. II 1986, 186; v. 21.10.2009 – I R 70/08, BFH/NV 2010, 350);

► *Abgeltungswirkung:* Soweit der StAbzug bei unbeschränkt Stpfl. nach § 45b (Erträge iSv. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) und bei beschränkt Stpfl. nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Abgeltungswirkung hat, ist die ESt. bereits durch den StAbzug abgegolten.

2. Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Abs. 1)

28

Verpflichtung des Schuldners oder der auszahlenden Stelle: Einer elektronischen Anmeldung (§ 45a Abs. 1 Satz 1) und Abführung der KapErtrSt. bedarf es nur in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4, 7a und 7b und 6, 7 und 8–12 sowie Satz 2, in denen der StEinbehalt dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle obliegt.

Anmeldung trotz Nichtvornahme des Steuerabzugs: Die Abgabe einer Anmeldung ist auch dann vorgeschrieben, wenn der StAbzug nach § 43 Abs. 2 (Identität von Gläubiger und Schuldner oder auszahlender Stelle) oder nach § 44a (Abstandnahme) nicht vorgenommen wurde und demgemäß eine Abführung von KapErtrSt. entfällt, wobei der Grund für die Nichtabführung anzugeben ist (§ 45a Abs. 1 Satz 2 und 3).

Rechtswirkung der Anmeldung und Abführung: Die Anmeldung, die auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-ÜbermittlungsVO erfolgen muss (§ 45a Abs. 1 Satz 1), hat eine Doppelfunktion; sie ist einerseits eine StErklärung (§ 150 Abs. 1 Satz 2 AO) und steht andererseits einer StFestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 AO). Mit der bewirkten Abführung ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 44b die KapErtrSt. auf Antrag zu erstatten.

Stundung der Kapitalertragsteuerforderung: Die Verpflichtung des Schuldners der Kapitalerträge oder der auszahlenden bzw. ausführenden Stelle, die Steuer für Rechnung der Gläubiger der Kapitalerträge zu entrichten, einzubehalten und abzuführen, kann nicht mit der Begründung gestundet werden, der Abzugs- und Entrichtungsverpflichtete habe gegen das FA einen mit Sicherheit entstehenden StErstattungsanspruch. Der Anspruch des FA gegen den Entrichtungsschuldner ist kein Anspruch aus einem StSchuldverhältnis iSd. AO. Der Abführungsverpflichtete ist nicht Schuldner iSd. § 43 AO (BFH v. 24.3.1998 – I R 120/97, BStBl. II 1999, 3).

Einspruch und Klage durch den Gläubiger der Kapitalerträge: Dem Gläubiger der Kapitalerträge steht, soweit in der StAnmeldung seine KapErtrSt. enthalten ist, der Einspruch und ggf. die Klage vor dem FG zu (§ 40 Abs. 2 FGO). Der Einspruch ist gegen das BetriebsstättenFA des Kreditinstituts zu richten. Zwar enthält die angefochtene Anmeldung der KapErtrSt. keine StFestsetzung gegen den Gläubiger der Erträge, sondern gilt lediglich gem. § 168 Satz 1 AO als Festsetzung der Anmeldungs- und Entrichtungspflicht des Entrichtungsschuldners. Gleichwohl ist der Gläubiger der Erträge durch die Anmeldung und Entrichtung der KapErtrSt. rechtl. und wirtschaftlich beschwert, da er als Schuldner der KapErtrSt. gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 den Einbehalt der KapErtrSt. hinnehmen muss. Materiell-rechtl. handelt es sich bei dem StAbzugsbetrag um die Erfüllung der EStPflicht des Gläubigers (Abgeltungswirkung) oder um die Vorauszahlung auf die JahresESt. des Gläubigers der Kapitalerträge (so auch für die Anfechtung der LStAnmeldung durch den ArbN BFH v. 20.7.2005 – VI R 165/01, BStBl. II 2005, 890 und für die StAnmeldung nach § 73e EStDV BFH v. 7.11.2007 – I R 19/04, BStBl. II 2008, 228). Eine angefochtene StAnmeldung erledigt sich durch den Erlass des EStBescheids (Nds. FG v. 17.1.2008, EFG 2008, 1041, rkr).

II. Kapitalertragsteuer-Bescheinigung (§ 45a Abs. 2–6)

Bescheinigungserteilung durch Schuldner oder auszahlende Stelle: Nach § 45a Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4, 7a und 7b der Schuldner, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8–12 sowie des Satzes 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen eine KapErtrStBescheinigung mit den in § 45a Abs. 2 Satz 1 genannten Angaben zu erteilen. Darüber hinaus hat der Abzugsverpflichtete zum

Zweck der KiSt.-Nachveranlagung gem. § 51a Abs. 2d Satz 2 dem KiStpfl. eine Bescheinigung über die Höhe der einbehaltenen KapErtrSt. auszustellen.

Bescheinigungserteilung durch Kreditinstitut: Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländ. Kreditinstitut oder inländ. Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, was bei Dividenden auf Aktien und Anleihezinsen überwiegend der Fall ist, so hat das Institut anstelle des Schuldners die KapErtrStBescheinigung zu erteilen (§ 45a Abs. 3 Satz 1). Dies gilt in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 (Aktienwerb mit Dividendenberechtigung, Lieferung der Aktien ohne Dividendenberechtigung, s. dazu § 20 Anm. 110 ff.) entsprechend.

Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster: Die KapErtrSt-Bescheinigung ist nur auf Verlangen des Gläubigers nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen (§ 45a Abs. 2 Satz 1). Das Bescheinigungsmuster für die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ist so gestaltet, dass es mit der vom Institut dem Gläubiger erteilten Dividenden- oder Zinsgutschriftsanzeige in einem Formular verbunden werden kann.

Nachweisfunktion der Kapitalertragsteuerbescheinigung: Die KapErtrSt-Bescheinigung dient als Nachweisunterlage bei der technischen Durchführung der mit § 32d Abs. 3, § 51a Abs. 2d angeordneten Pflichtveranlagung oder der über § 32d Abs. 3 und 6 möglichen Wahlveranlagung der Kapitaleinkünfte sowie Einzelerstattung der KapErtrSt. Bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist die Erteilung einer KapErtrStBescheinigung entbehrlich und daher auch nicht vorgeschrieben, da weder eine Anrechnung noch eine Erstattung der KapErtrSt. in Betracht kommen kann.

III. Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a)

30

Abstandnahme nach § 44a: Der StAbzug unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des § 44a vorliegen. Die Kapitalerträge werden in diesem Fall dem Gläubiger ungekürzt ausgezahlt oder gutgeschrieben.

Keine Kapitalertragsteuerbescheinigung: Wird keine KapErtrSt. einbehalten, entfällt die Ausstellung einer KapErtrStBescheinigung.

Freistellungsauftrag: Der zum StAbzug Verpflichtete (Schuldner oder auszahlende Stelle) hat vom StAbzug abzusehen, wenn ihm der Gläubiger der Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2 einen Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster (dazu BMF v. 22.12.2009, BStBl. I 2010, 94 Anl. 1 und 2) vorlegt (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Freistellungsauftrag und Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustverrechnung: Mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag kann ein Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustverrechnung iSd. § 43a Abs. 3 Satz 2 gestellt werden. Dieser Antrag bewirkt, dass für alle für die Ehegatten bei einem Kreditinstitut geführte Konten und Depots eine unterjährige Verrechnung von positiven und negativen Kapitalerträge erfolgen kann (BMF v. 22.12.2009, BStBl. I 2010, 94 Anlage 2). Diese Verrechnung kann auch durch die Abgabe mehrerer Freistellungsbescheinigungen für mehrere Kreditinstitute erreicht werden, wenn das Freistellungsvolumen gem. § 20 Abs. 9 Satz 2 bereits ausgenutzt wurde. Die weiteren Freistellungsaufträge müssen in einem solchen Fall das Freistellungsvolumen mit null Euro angeben.

NV-Bescheinigung: Vom StAbzug wird ebenfalls abgesehen, wenn der Gläubiger dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle eine NV-Bescheinigung iSd. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 Satz 3 vorlegt.

Leeranmeldung: Die KapErtrStAnmeldung ist auch dann abzugeben, wenn der StAbzug unterbleibt und deshalb keine KapErtrSt. abzuführen ist. In der Anmeldung ist der Grund für die Nichtabführung anzugeben (§ 45a Abs. 1 Sätze 2 und 3).

IV. Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 1

31 1. Erstattung nach § 44b Abs. 1

Erstattungsbehörde, Antragsform und -frist: Für die Erstattung der KapErtrSt. nach § 44b Abs. 1 ist ausschließlich das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) zuständig. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben (§ 44b Abs. 1 Satz 3). Für Anträge auf KapErtrSt-Erstattung nach § 44b Abs. 1 endet die Antragsfrist am 31.12. des Jahres, das dem KJ. folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind; eine Fristverlängerung ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 44b Abs. 3 Satz 2).

Einzelantrag und Sammelantrag: Bei Erträgen aus bankverwahrten Wertpapieren kann der Gläubiger grundsätzlich wählen, ob er einen Einzelantrag beim BZSt. stellen oder an dem von seinem Kreditinstitut durchgeführten Sammelantragsverfahren teilnehmen will. In Sonderfällen der Erstattung nach § 44b Abs. 1 (zB bei Erträgen aus Belegschaftsaktien oder Genossenschaftsanteilen) ist das Einzelantragsverfahren ausgeschlossen und nur die Sammelantragstellung durch einen Vertreter des Gläubigers (ArbG oder Treuhänder und Genossenschaft, ggf. auch Kreditinstitut) vorgesehen.

► *Sofortgutschrift bei Sammelantragstellung durch Kreditinstitute:* Bei dem von inländ. Kreditinstituten durchgeführten Sammelantragsverfahren treten die Kreditinstitute mit der zu erstattenden KapErtrSt. in Vorlage und erteilen dem Gläubiger eine Sofortgutschrift über den ungekürzten Bruttobetrag. Die Kreditinstitute holen sich anschließend die von ihnen vorgelegten Beträge im Sammelantragsverfahren wieder zurück.

Nachweise:

► *Einzelantrag:* Bei Einzelantragstellung sind nach § 44b Abs. 1 Satz 2 beizufügen:

- der Freistellungsauftrag gem. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder
- die NV-Bescheinigung gem. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder
- die Bescheinigung iSd. § 44a Abs. 5 und
- die KapErtrStBescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3.

32 2. Erstattung nach § 44b Abs. 5

Wurde KapErtrSt. einbehalten oder abgeführt, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger dem nach § 44 Abs. 1 zum StAbzug verpflichteten Kreditinstitut oder Schuldner der Erträge die Bescheinigung nach § 43 Abs. 2 Satz 4, den Freistellungsauftrag, die NV-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder Abs. 5 erst zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die KapErtrSt. bereits abgeführt war, oder nach diesem Zeitpunkt erst die Erklärung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 abgegeben, ist auf Antrag des zum StAbzug Verpflichteten die StAnmeldung (§ 45a Abs. 1) insoweit zu ändern;

auch kann der Entrichtungsschuldner bei der folgenden StAnmeldung die abzuführende KapErtrSt. entsprechend kürzen (§ 44b Abs. 5).

3. Erstattung nach § 37 Abs. 2 AO

33

Soweit KapErtrSt. ohne rechtl. Grund gezahlt wurde und Erstattung nicht schon nach § 44b Abs. 4 in Betracht kommt, kann der Gläubiger die Erstattung nach § 37 Abs. 2 AO beim BetriebsstättenFA des Schuldners oder der abzugsverpflichtete Stelle beantragen (zB beim Kauf festverzinslicher Schuldverschreibungen zwischen zwei Zinsterminen durch beschränkt Stpfl.). Für den Erstattungsantrag ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Der Antrag kann bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist gestellt werden (§§ 169 ff. AO).

4. Erstattung nach DBA

34

DBA-Befreiungen oder -Ermäßigungen durch Erstattung: Im Allgemeinen enthalten die DBA keine Regelungen darüber, nach welchen Verfahren die Quellensteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren sind. Das Verfahren bleibt den Vertragsstaaten überlassen (VOGEL/LEHNER, DBA, 5. Aufl. 2008, Art. 10 OECD-MA Kommentar Rn. 46). Eine Reihe von Staaten berücksichtigen den Ausschluss oder die Einschränkung ihres Besteuerungsrechts bereits bei der Ertragsvergütung (sog. Verfahren der Entlastung an der Quelle), indem sie eine Quellensteuer von vornherein nicht oder nur in der vom DBA zugelassenen Höhe erheben (zB Japan, Schweden, die USA). Die Bundesrepublik wendet demgegenüber grundsätzlich das Verfahren der nachträglichen Erstattung an.

Erstattungsbehörde, Antragsform und -frist: Für die KapErtrStErstattung nach den DBA ist ausschließlich das Bundeszentralamt für Steuern zuständig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FVG). Der Antrag ist je nach den einzelnen DBA in Richtlinien, Merkblättern und dergleichen von der deutschen FinVerw. getroffenen Regelungen vom Gläubiger der Kapitalerträge entweder unter Verwendung eines amtlichen Antragsvordrucks oder entsprechend dem amtlichen Antragsmuster zu stellen. Da die Mehrzahl der DBA keinerlei Verfahrensregelungen enthalten, treffen sie auch keine Bestimmung über die Antragsfrist, so dass deshalb ebenfalls nationales Recht gilt. Erstattungsanträge können in diesen Fällen bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (§§ 169 ff. AO) gestellt werden.

Zusammenfassung mehrerer Erstattungsansprüche: Mehrere Erstattungsansprüche sowohl aus Erträgen von verschiedenen Schuldnern als auch aus Erträgen unterschiedlicher Fälligkeit können mit einem Antrag geltend gemacht werden; auch eine Zusammenfassung von Erstattungsansprüchen aus mehreren Jahren ist zulässig, soweit die Erstattungsfrist noch nicht abgelaufen ist (BMF v. 1.3.1994, BStBl. I 1994, 203 Tz. 2.3).

Nachweis der persönlichen Abkommensberechtigung: Der Antragsteller muss seine persönliche Abkommensberechtigung, insbes. seine Ansässigkeit im anderen Vertragsstaat, durch eine auf dem Erstattungsantrag anzubringende Bestätigung seiner Heimatsteuerbehörde (sog. Wohnsitzbescheinigung) nachweisen.

Nachweis des Steuerabzugs: Als Nachweis über den stattgefundenen StAbzug ist dem Antrag die KapErtrStBescheinigung beizufügen. Konnte der Antragsteller keine förmliche KapErtrStBescheinigung erhalten (zB weil er die Wertpapiere bei einem ausländ. Kreditinstitut verwahren lässt), so genügt bei DBA-Erstattung auch die Gutschriftsanzeige des ausländ. Kreditinstituts, ob-

wohl diese keine KapErtrStBescheinigung iSd. § 45a Abs. 3 ist (s. BMF v. 26.3.1975, BStBl. I 1975, 479 zum DBA Schweiz v. 11.8.1971).

V. Prüfungsvorbehalt der Finanzverwaltung

Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 45d: Die zum StAbzug verpflichteten Stellen (§ 44 Abs. 1) und die nach § 7 Abs. 8 InvStG zum Abzug verpflichteten InvestmentGes. sind gem. § 45d Abs. 1 Nr. 1–3 verpflichtet, ua. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers eines Freistellungsauftrags sowie die Höhe des Kapitalertrags, für den auf Grund des Freistellungsauftrags vom StAbzug Abstand genommen wurde, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf maschinell verwertbaren Datenträgern mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch für Kapitalerträge, bei denen die Erstattung der KapErtrSt. (Dividenden uä.) beantragt wurde (§ 45a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b). Weiter ist der Name und die Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags (Kreditinstitut, Schuldner der Erträge) mitzuteilen (§ 45d Abs. 1 Nr. 4).

Mitteilungen an die Sozialleistungsträger: Die an das BZSt. übermittelten Daten dürfen nach § 45d Abs. 2 Satz 1 an die Sozialleistungsträger weitergeleitet werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist. Mit den Daten sollen das bei der Gewährung von Sozialleistungen zu berücksichtigende Vermögen und die relevanten Einkünfte überprüft werden. Ferner ist seit dem StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304) gem. § 45d Abs. 2 Satz 2 ein Datenabgleich zwischen dem BZSt. und den Sozialleistungsträgern zulässig.

Prüfungsrecht nach § 50b: Die FinBeh. sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Erstattung von KapErtrSt. sowie für die Nichtvornahme des StAbzugs von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen.